

AUSTRIA

Ausschuss zur vorberathung des entwurfes eines strafgesetzes uber verbrechen und vergehen

Beright

1868





Nr. $\frac{\text{LXXIV.}}{\text{A. H.}}$ 1868.

1

47

Austria. Ausschuss zur Vorberathung des Entwurfes eines "Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen."

Bericht

des

Ausschusses zur Vorberathung

des

Entwurfes eines „Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen".

Die Erlassung eines neuen Strafgesetzes dürfte kaum eine weitere Rechtfertigung erheischen, da, wie in den mit dem Regierungs-Entwurfe vorgelegten Motiven ausführlich auseinandergesetzt wurde, das dermalige Strafgesetz vom 27. Mai 1852 weder den wissenschaftlichen, noch den socialen Anschauungen, noch endlich den Culturverhältnissen der Länder, für welche dasselbe maßgebend ist, vollkommen entspricht.

Der Ausschuß, dem mit dem hohen Sitzungsbeschlusse vom 26. Juni 1867 der Strafgesetz-Entwurf zur Vorberathung zugewiesen wurde, glaubte daher in den Kreis seiner Erwägungen nicht mehr die Frage ziehen zu müssen, ob in eine Berathung des vorgelegten Strafgesetzentwurfes einzugehen sei, besonders als derselbe die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen bei Verfassung eines neuen Strafgesetzes für die im Reichsrathe vertretenen Länder die kaiserliche Regierung ausgegangen und welche darin bestehen:

a) Daß nur solche Handlungen als strafbar in das Strafgesetz aufgenommen werden dürfen, welche die rechtliche Ordnung im Staate verletzen,

b) daß die auf jede dieser Handlungen festzusetzende Strafe vor Allem gerecht, daher dem Grade des objectiven und subjectiven Verschuldens des zu Bestrafenden entsprechend sei,

c) daß die Strafe außer der Sühne der gestörten Rechtsordnung, auf die Besserung des zu Bestrafenden hinwirke,

d) daß die Strafe dem gegenwärtigen Stande der Cultur und den allgemein herrschenden Anschauungen über Anstand, Sitte und Recht nicht widerstreite,

e) daß endlich die Strafe wenigstens annäherungsweise ersetzbar sei — vollkommen zu theilen und sich anzueignen erachtete.

Gleichwohl aber fand es der Ausschuß für seine weiteren Berathungen und Beschlußfassungen maßgebend, über mehrere principielle Fragen vorläufig den Ausspruch des hohen Hauses einzuholen, welcher in den Sitzungen vom 16. und 19. Juli 1867 dahin erfolgte:

1. Es werde die in dem von der Regierung vorgelegten Strafgesetzentwurfe beobachtete Zweitheilung der Delicte in Verbrechen und Vergehen genehmigt,

2. der in dem Regierungs-Entwurfe durchgeführte Unterschied entehrender und nicht entehrender Strafen mit dem Vorbehalte der richterlichen Macht, auch in einzelnen Fällen, in welchen nach dem Gesetze eine entehrende Strafe zu verhängen wäre, eine nicht entehrende eintreten zu lassen, sei festzuhalten,

3. das Princip des Regierungs-Entwurfes, daß Freiheitsstrafen jeder Art, insoweit die dazu erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind, in der Regel in Einzelnhaft abgebüßt werden sollen, werde anerkannt, und

4. das in dem Regierungs-Entwurfe anerkannte Princip der bedingnißweisen Entlassung der Sträflinge werde, jedoch in der Art, daß dieselbe als Rechtsinstitut zu bestehen habe, gebilligt.

Der Ausschuß erachtete es aber auch als nothwendig, bei Prüfung der Regierungsvorlage die früheren österreichischen Strafgesetze vom 3. September 1803 und 27. Mai 1852 und die Strafgesetze anderer und namentlich der deutschen Staaten in sorgfältige Beachtung ziehen zu müssen, damit einerseits neue den österreichischen Anschauungen nicht entsprechende Bestimmungen vermieden, andererseits aber den Forderungen der fortgeschrittenen Cultur, die Principien der unwandelbaren Gerechtigkeit mit den gleichen Anschauungen der Humanität vermittelnd, vollkommen Rechnung getragen werde; und diese leitenden Gesichtspunkte mögen zur Rechtfertigung der Aenderungen dienen, welche der Ausschuß an den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes der Regierungsvorlage vornehmen zu müssen glaubte, und welche nunmehr kurz angedeutet und besprochen werden sollen, da eine nähere Erörterung soweit nothwendig, der mündlichen Berichterstattung füglich überlassen werden muß.

Vor Allem hat der Ausschuß die Gliederung des Entwurfes in zwei Theile, nämlich den allgemeinen und besonderen Theil, wovon der erstere in VI Titeln, von den strafbaren Handlungen, von den diesem Strafgesetze unterworfenen Personen, von der Zurechnung zur Schuld, von den Strafen der Verbrechen und Vergehen, von der Zurechnung und Bemessung der Strafen und von Erlöschung der Strafen, der Letztere aber in XX Titeln von den einzelnen besonderen strafbaren Handlungen und die auf dieselben gesetzten Strafen handelt, als eine systematisch gerechtfertigte anerkannt.

Denn wenn gleich das Princip der Zweitheilung der strafbaren Handlungen in diesem Entwurfe angenommen wurde, so war doch die in den früheren Gesetzen vorgesehene abgesonderte Behandlung der strafbaren Handlungen, sowie im Strafgesetze vom Jahre 1803 der Verbrechen einerseits und der schweren Polizeiübertretungen andererseits, oder wie im Strafgesetze vom Jahre 1852 der Verbrechen einerse its und der Vergehen und Uebertretungen anderer-

seits, als System der abgesonderten Behandlung der strafbaren Handlungen nach der Bezeichnung Verbrechen und Vergehen in diesem Strafgesetze nicht angezeigt, da einerseits hiedurch jede Uebersicht, in wie weit eine strafbare Handlung als Verbrechen oder aber als Vergehen anzusehen sei, benommen worden wäre, andererseits aber die allgemeinen Bestimmungen für jede Gattung der abgesondert zu behandelnden strafbaren Handlungen auch besonders hätten festgestellt werden müssen.

Nur dann wäre eine abgesonderte Behandlung der Verbrechen und Vergehen zu rechtfertigen, wenn alle dolose Handlungen als Verbrechen, dagegen alle culpose Handlungen als Vergehen angesehen werden wollten; allein da dem Volksbewußtsein, welches zwischen absichtlichen Rechtsverletzungen höherer oder minderer Art unterscheidet, dermal Rechnung getragen werden muß, somit auch dolose in objectiver Art mindere Rechtsverletzungen nicht als Verbrechen angesehen werden können, so ist auch jeder wissenschaftliche Grund zur abgesonderten Behandlung der Verbrechen und Vergehen entfallen.

Uebergehend nun zur Besprechung des

Allgemeinen Theiles

so erachtete der Ausschuß die Gegenstände, welche dieses Strafgesetz behandelt, gleich im Eingange bezeichnen zu müssen, da der allgemeine Ausdruck „von strafbaren Handlungen überhaupt“ hier nicht angezeigt ist, weil es noch andere strafbare Handlungen gibt, auf welche jedoch das vorliegende Strafgesetz keine Anwendung findet.

Dieß folgerichtig hat der Titel I „von den Gegenständen dieses Strafgesetzes“ zu lauten und werden im §. 1 in der ersten alinea als „Gegenstände dieses Strafgesetzes Verbrechen und Vergehen“ bezeichnet.

Als zweite alinea wurde der §. 1 der Regierungs-Vorlage, inwieferne nämlich eine Handlung als Verbrechen oder Vergehen angesehen werden könne, aufgenommen, jedoch dieser theils näher präcisirt,

theils aber die darin aufgenommene Bestimmung, daß eine Handlung auch durch die gehörig kundgemachte Anordnung einer hiezu berechtigten Behörde als Verbrechen oder Vergehen erklärt werden könne, als den Staatsgrundgesetzen entgegen, beseitiget.

Die erste alinea des §. 2 ist dadurch entfallen, daß der Ausschuß im besonderen Theile jede strafbare Handlung, inwieweit selbe als Verbrechen oder bloß als Vergehen anzusehen sei, genau zu bezeichnen bemüht gewesen.

Im II. Titel, welcher von den diesem Strafgesetze unterworfenen Personen handelt, wurden mehrere Aenderungen vorgenommen und zwar im §. 4 theils eine stylistische, theils aber eine meritorische; eine stylistische insofern, als um jedem Mißverständnisse zu begegnen, wann eine von einem Inländer außerhalb der Länder, für welche dieses Strafgesetz Geltung hat, begangene Handlung jederzeit nach diesem Strafgesetze zu behandeln sei, die alinea 1 und 2 mit Weglassung des ersten Satzes der Letzteren zusammengezogen werden mußte, eine meritorische aber insofern, als zugleich bestimmt wurde, in welchen Fällen eine solche Handlung keiner Strafe unterzogen werden dürfe, nämlich, wenn nach dem Gesetze des Ortes, wo sie begangen wurde, die Handlung straflos oder deren Strafbarkeit bereits als erloschen anzusehen ist.

In Consequenz mit dieser letzteren Bestimmung mußte auch die alinea 4 des §. 5 darnach abgeändert werden.

Die Bestimmung des §. 10 der Regierungs-Vorlage, wegen Einrechnung einer bereits erlittenen Strafe, fand richtiger als §. 7 seinen Platz und erlitt bloß eine stylistische Aenderung.

Demgemäß wurde §. 7 mit §. 8 und §. 8 mit §. 9 bezeichnet, dem letzteren aber zugleich als alinea 2 beigefügt, daß Angehörige der Länder, für welche dieses Strafgesetz gilt, an die Regierung eines andern Landes des österreichischen Kaiserstaates nicht auszuliefern kommen.

Aus diesem Grunde mußte auch der §. 9 jetzt §. 10 dahin abgeändert werden, daß ein in einem anderen Lande, als in denjenigen Ländern, für welche dieses Strafgesetz Wirksamkeit hat, gefälltes Strafurtheil, in diesen Ländern nicht in Vollzug zu setzen sei.

Nachdem übrigens in diesem Titel die Bestimmung fehlt, zu was für einem Gebiete ein Schiff in Ansehung der auf demselben in offener See verübten Handlungen, welche nach diesem Gesetze strafbar sind, zu rechnen sei, so erachtete der Ausschuß diese Bestimmung als: §. 11 mit dem aufzunehmen, daß über diese Competenzfrage die Seegesetze als maßgebend anzusehen seien.

Im III. Titel, welcher von der Zurechnung der Schuld handelt, kommen zunächst die §§. 11 mit 12, 12 mit 13, 13 mit 14 und 14 mit 15 zu bezeichnen.

Im §. 16 (Regierungs-Vorlage 15) glaubte der Ausschuß an dem in allen früheren Gesetzen einfach aufgestellten Grundsatze, daß sich Niemand mit der Unkenntniß oder irrigen Auffassung eines Gesetzes entschuldigen könne, festhalten, daher jede Erläuterung desselben beseitigen zu müssen, besonders als jene Handlungen, welche das gegenwärtige Gesetz für strafbar erklärt, Jedermann als der Rechtsordnung zuwider erkennen muß, somit selbe weder durch irgend ein Gewissen oder irgend eine Religion gebilliget werden können.

Im §. 17 (Regierungs-Vorlage 16) soll die Nothwehr auch zur Abwehrung eines rechtswidrigen Angriffes auf Rechte des Bedrohten Anwendung finden, dagegen wurde der Begriff der „nöthigen Vertheidigung" durch den Beisatz „nach Maß und Art" näher bezeichnet, um nicht die Anwendung des äußersten Mittels bei jeglichem Angriffe als gerechtfertigt zu halten.

Aus diesem letztern Grunde mußte auch die Alinea 3 der Regierungsvorlage theils der darin ersichtlichen Casuistik, theils wegen der mit einem solchen Zugeständnisse namentlich für Menschenleben verbundenen Gefahr beseitigt werden.

Im §. 19 (§. 18 der Regierungs-Vorlage) wurde der Begriff eines Gehilfen näher präcitirt, zugleich aber durch den Beisatz der Bestärkung „zur Mitwirkung bei einer strafbaren Handlung" erweitert.

Der §. 20 (§. 19 Regierungs-Vorlage) erhielt bloß eine stilistische Aenderung und wurde hiedurch die mögliche Straflosigkeit des Theilnehmers genau bezeichnet.

Aus gleichem Grunde mußte auch im §. 21 (§. 20 Regierungs-Vorlage) wegen Zurechnung der Schuld der außerhalb des Theilnehmers an einer Handlung Betheiligten, eine stylistische Aenderung vorgenommen werden.

Der §. 23 (§. 22 Regierungs-Vorlage) wurde unverändert angenommen, jedoch demselben der bestimmende Theil des §. 23 der Regierungs-Vorlage als zweite alinea angehängt, während der Nachsatz dieses Paragraphes als blos diese Bestimmung erläuternd, für überflüssig erachtet, somit beseitiget worden ist.

Den §. 24 der Regierungs-Vorlage fand sich der Ausschuß wegzulassen veranlaßt, weil derselbe im Widerspruche nicht nur mit den Bestimmungen über den Versuch, sondern auch mit jenen über die Theilnahme steht, besonders als hier jedes objective greifbare Merkmal fehlt und der polizeiliche Standpunkt, auf welchen sich der Regierungs-Entwurf gestellt hat, für ein Strafgesetzbuch nicht maßgebend sein soll.

Eben so wurde der §. 25 der Regierungs-Vorlage, welcher von den Bedingungen des Straflos-werdens des Versuches handelt, weggelassen, indem die Bedingungen a und b als überflüssig und casuistisch erscheinen, jene aber sub c mit dem Wegfallen des §. 24 gegenstandslos geworden.

Die Beseitigung des §. 26 der Regierungs-Vorlage erfolgte aus dem ganz einfachen Grunde, weil man bei Druckschriften über den gewöhnlichen Begriff des Versuches nicht hinausgehen sollte.

Im §. 24 (Regierungs-Vorlage 27) wurden zur Beseitigung jeden Zweifels, wann kein Zusammentreffen von mehreren Handlungen durch Wiederholung

anzunehmen sei, in der ersten Zeile der zweiten alinea die Worte: „Derselben Art“ und in der letzten Zeile „durch Wiederholung“ nach den Worten „strafbaren Handlungen“ eingeschaltet.

Der §. 25 (Regierungs-Vorlage 28) erlitt in der ersten und vierten alinea blos stylistische Aenderungen.

Als §. 26 (Regierungs-Vorlage 29) erachtete der Ausschuß bloß die positive Bestimmung, wann ein Zusammentreffen mehrerer Handlungen durch Anhäufung vorhanden sei, aufnehmen zu sollen, während die weitere Bestimmung, wann ein solches Zusammentreffen mehrerer Handlungen durch Anhäufung nicht angenommen werden könne, wegen möglicher Irreleitung des Richters weggelassen wurde.

Der §. 27 (Regierungs-Vorlage 30) erlitt gleichfalls nur einige stylistische Aenderungen.

IV. Titel.

Von den Strafen der Verbrechen und Vergehen.

Die im §. 28 (Regierungsvorlage 31) vorgenommene stylistische Aenderung rechtfertigt sich durch die gewonnene bessere Übersicht der Strafarten für die einzelnen strafbaren Handlungen von selbst.

Die Majorität des Ausschusses beharrte übrigens bei ihrer Ansicht, daß die Todesstrafe abzuschaffen sei, und selbe wurde nur dem Beschlusse des hohen Hauses folgend, in diesem Paragraphe behandelt, weßhalb sich auch die Mitglieder die Freiheit ihrer Abstimmung dießfalls ausdrücklich vorbehalten haben.

Im §. 29 (Regierungs-Vorlage 32) hat man statt des unbestimmten Ausdruckes „Maschine“ den bestimmten mit „Fallbeil“ anzunehmen sich geeiniget und es erlitt weiters dieser Paragraph bloß in der zweiten alinea eine stylistische Aenderung.

Der §. 32 (Reg.-Vorlage 35) wurde nach wiederholt aufgenommener Berathung in doppelter Richtung abgeändert, und zwar einerseits dahin, daß bereits bei einer ununterbrochen durch 30 Tage verbüßten

Einzelhaft, die Reduction dieser und der weiter laufenden Einzelnhaft, auf eine gemeinschaftliche Strafhaft stattzufinden habe, und andererseits dahin, daß je ein in Einzelnhaft zugebrachter Tag gleich zwei Tagen gemeinschaftlicher Strafhaft zu gelten habe.

Uebrigens wurde, da dermal noch nicht sämmtliche Strafhäuser für Einzelnhaft eingerichtet sind, dieß vielmehr einer späteren Zeit vorbehalten bleibt, daher der Richter bei Schöpfung des Erkenntnisses in Festsetzung der Dauer der Strafe die gemeinschaftliche Haft aussprechen muß, zur Begegnung der Einwendung einer Anomalie die Bezeichnung den §. 31 und 32 am Schlusse des §. 30 beizufügen beschlossen.

Bei den §§. 33 (Reg.-Vorlage 36) 34 (Reg.-Vorlage 37), 39 (Reg.-Vorlage 42) und 42 (Reg.-Vorlage 45), sind bloß stylistisch nothwendige Aenderungen vorgenommen worden.

Im §. 43 wurde abweichend von dem §. 46 der Regierungs-Vorlage eine strengere Behandlung der Sträflinge dahin beschlossen, daß die zur Strafe des Zuchthauses oder Arrestes Verurtheilten wochentlich nur einmal statt der beantragten zweimal und die zum Gefängniß oder Einschließung Verurtheilten wochentlich nur zweimal statt der beantragten dreimal Fleischbrühe mit wenigstens 8 Loth statt 6 Loth Fleisch im gekochten Zustande zu erhalten haben, indem die in diesem beschränkteren Maße zu verabreichende Nahrung zur Erhaltung der Gesundheit hinreicht, jede zu weit getriebene Humanität aber die Empfindlichkeit der Strafe abschwächen müßte.

Die in der Regierungs-Vorlage §. 47 nun §. 44 enthaltene Bestimmung, daß die zur Gefängniß- oder Einschließungsstrafe Verurtheilten auf ihre Kosten eine bessere Nahrung sich verschaffen dürfen, wurde aus finanziellen und Rücksichten der Humanität zwar vollständig getheilt, jedoch daß Maß der Nahrung auf nicht mehr als drei Speisen im Tage und mit Beseitigung jeglichen Genusses von geistigen Getränken beschränkt.

Ebenso sollen diese Art Sträflinge von andern Arbeiten, als bloßen häuslichen Dienstverrichtungen

nur dann zu entheben sein, wenn sie die Kosten ihrer Verpflegung selbst bestreiten.

Der §. 49 der Regierungs-Vorlage nun §. 46, Disziplinarstrafen betreffend, gab zu wesentlichen Aenderungen Veranlassung. Der Ausschuß mußte nämlich den Grundsatz festhalten, daß nicht nur wegen Verbrechen sondern auch wegen Vergehen, deren sich wer immer, somit auch ein Sträfling während der Dauer seiner Strafe schuldig macht, die Behandlung nach dem allgemeinen Gesetze und zwar von dem hiezu competenten Richter einzutreten hat, daß daher Disciplinarstrafen gegen Sträflinge nur in soweit angewendet werden dürfen, als sie sich gegen die bestehenden Disciplinar-Vorschriften vergehen; und aus diesem Grunde mußte auch in der Eingangs-Alinea dieses Paragraphes die Bestimmung, daß gegen Sträflinge, die sich überhaupt einer strafbaren Handlung schuldig machen, welche von dem Gesetze nicht als Verbrecher erklärt ist, Disciplinarstrafen in Anwendung gebracht werden sollen, weggelassen werden.

Zugleich wurde die ununterbrochene Dauer der Absperrung in dunkler Haft, als Disciplinarstrafe auf 24 Stunden beschränkt und festgesetzt, daß selbe wieder nach einem Zwischenraume von acht Tagen stattfinden dürfe, die Fesselung als Disciplinarstrafe aber ganz beseitiget, da einerseits die übrigen Disciplinarstrafen auch als die sichersten Bändigungsmittel gegen die widerspenstigsten oder der Flucht verdächtigen Sträflinge ausreichen, andererseits aber ein humanes, mit sittlichem Ernste verbundenes Benehmen gegen die Sträflinge, derlei Ausschreitungen am sichersten hintanzuhalten geeignet sein dürfte; wobei es sich von selbst versteht, daß um allenfalls bei einer Emeute Ruhe herzustellen, von der Fesselung, sowie von jedem anderen Zwangsmittel Gebrauch gemacht werden könne.

Im §. 47 (Regierungs-Vorlage 50) erachtete der Ausschuß statt der lebenslangen Freiheitsstrafe, eine Strafe auf unbestimmte Zeit über 20 Jahre annehmen zu sollen, weil die lebenslange Freiheitsstrafe mit dem Principe der zu berücksichtigenden

Besserung der Sträflinge im Widerspruche steht, indem der trostlose Zustand, der hiedurch dem Sträflinge bereitet wird, gerade das Gegentheil der zu gewärtigenden Besserung hervorzubringen, die nächste Veranlassung gibt.

Im §. 48 (Regierungs-Vorlage 51) mußte mit Rücksicht auf das von dem Ausschusse beantragte und von dem hohen Hause genehmigte Princip, daß die bedingnißweise Entlassung der Sträflinge als ein Rechtsinstitut zu bestehen habe, darnach die Eingangs-Alinea abgeändert werden.

Zugleich fand sich der Ausschuß veranlaßt die Bedingung, wornach diese Entlassung erst nach Ablauf einer bestimmten Strafdauer eintreten dürfe, wegzulassen, da sonst jene Sträflinge von dieser Wohlthat ausgeschlossen wären, für welche die Strafe auf eine kürzere Zeit ausgemessen wurde.

Endlich wurde hier die Bedingung der Nüchternheit fallen gelassen, weil den Sträflingen der Genuß geistiger Getränke ohnedieß nicht gestattet werden soll.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht als Nebenstrafe ist durch die Wissenschaft aus der Reihe der Strafmittel verwiesen worden, und gehört mindestens in ein Strafgesetzbuch nicht, weßhalb auch der Ausschuß zugleich in Beachtung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, nach welchen die Freiheit der Person gewährleistet sein soll, sich veranlaßt fand, die §§. 52, 59, 60 und 61 der Regierungs-Vorlage aus diesem Strafgesetze beseitigen zu müssen.

Dieß vorausgesetzt rechtfertiget sich auch die im §. 49 (§. 53 der Reg.-Vorlage) vorgenommene Aenderung von selbst, wobei an Stelle der unbestimmten Bedingung „des schlechten Betragens" richtiger das Nichtentsprechen der im §. 48 sub a und b erwähnten Voraussetzungen aufgenommen wurde.

Im §. 50 (Regier. Vorlage 54) erachtete der Ausschuß das Maximum der Geldstrafe auf 1000 fl. festzusetzen, dagegen eine Bestimmung über das Minimum der Geldstrafe nicht aufzunehmen, vielmehr

die Ausmittlung einer solchen dem Richter in jedem einzelnen Falle mit Berücksichtigung aller Umstände füglich überlassen zu können.

Die Bestimmung des §. 51 (Regierungs-Vorlage 55) über die Verwendung der Geldstrafe zur Bildung eines Fondes behufs der Unterstützung dürftiger Sträflinge bei ihrer Entlassung aus der Strafhaft, muß als ein humanitärer Fortschritt anerkannt werden, besonders als hiedurch am sichersten den meisten Rückfällen zu strafbaren Handlungen begegnet werden kann.

Der Ausschuß erlaubt sich jedoch dießfalls dem hohen Hause in Antrag zu bringen, es wäre an die k. Regierung die Aufforderung zu stellen, wegen Bildung und Verwaltung dieses Fondes, dann Verfügung mit demselben im Gesetzgebungswege das Nöthige zu veranlassen.

Bei §. 53 (Regierungs-Vorlage 57) wurde in Berücksichtigung der von der k. k. Centralseebehörde mit der Einbegleitung des Handelsministeriums überreichten Eingaben, Nr. 789 A. H., welche hiedurch zugleich ihre Erledigung erhält, in die letzte alinea der Beisatz aufgenommen, daß, inwiefern durch die Seebehörde die Entziehung eines Schiffspatentes oder der Berechtigung zur Führung des Cabotagefahrzeuges verfügt werden könne, durch die Seegesetze bestimmt werde.

Im §. 54 (Regier.-Vorlage 58) wurden bloß mit Rücksicht auf den Umfang der Länder, für welche dieses Strafgesetz Giltigkeit hat, die nöthigen Änderungen vorgenommen, zugleich aber die Bestimmung, daß die Abschaffung für Nichtangehörige dieser Länder auf lebenslang ausgesprochen werden müsse, als nicht gerechtfertiget, weggelassen.

Der §. 55 (Reg.-Vorlage 62) erhielt mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 48 (Reg.-Vorlage 51) und Beseitigung des §. 61 der Regierungs-Vorlage die dießfalls nothwendigen, theils stylistischen, theils meritorischen Aenderungen.

Im §. 56 (Regierungs-Vorlage 63) wurden die nöthigen Aenderungen mit Rücksicht auf die An-

schauungen des Ausschusses, daß die Strafvollzugs-commission aus dem Vorsteher des Gerichtshofes, in dessen Sprengel die Strafanstalt gelegen, dem Staats-anwalte, zwei Räthen dieses Gerichtes, drei Vertrauungsmänner und einem Protokollsführer zu bestehen habe, vorgenommen, und zugleich bestimmt, daß die Auswahl der Justizräthe und des Protokolls-führers dem Gerichtsvorsteher, jene der Vertrauungs- und deren Ersatzmänner der Bezirksvertretung bezüglich dem Landtage überlassen werden solle, weil durch eine solche Art der Zusammensetzung der Commission volle Bürgschaft für die Richtigkeit der Erkenntnisse geboten erscheint.

Zugleich wurden die Bestimmungen über den Vorgang bei dieser Commission in dieses Gesetz und diese Bestimmungen als §. 57 aufzunehmen für nothwendig erachtet.

Im §. 58 (Regierungs-Vorlage §. 64) mußte in Uebereinstimmung mit der frühern Bestimmung dem Sträflinge gegen jedes Erkenntniß der Straf-vollzugs-Commission die Beschwerde offen gelassen werden, während eine Instruction über den Vorgang des Justizministers nicht in das Strafgesetz gehört, daher auch die dießfälligen Vorschriften der Regierungs-Vorlage weggelassen wurden.

Die Bestimmung des §. 66 der Regierungs-Vorlage, wornach der zur Todes- und Zuchthaus-strafe Verurtheilte den Adel und alle damit verbundenen Titel und Ehrenrechte verlieren sollte, fand sich der Ausschuß zu beseitigen veranlaßt, da nach dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger den Adeligen keine weiteren Vorrechte in Erlangung von öffentlichen Aemtern zugestanden werden dürfen, und alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich behandelt werden müssen.

Es würde aber auch durch eine solche Maßregel die größte Ungerechtigkeit gegen die mit der zweiten Gattin erzeugten Nachkommen des Verurtheilten ausgeübt, da dieselben ohne alles Verschulden, aller Rechte, welche ihnen ex providentia majorum zukommen, verlustig werden müßten.

Der §. 60 (67 Regierungs-Vorlage) wurde zwar unverändert angenommen, jedoch muß im Verfolg des früher Bemerkten ausdrücklich bezeichnet werden, daß der Ausschuß unter dem Verluste des Titels (Absatz 3) niemals jenen des Adels verstanden wissen wollte.

Im §. 66 (Regierungs-Vorlage 73) wurde zur Beseitigung jedes Mißverständnisses der Zwischensatz, welcher bei einem flüchtigen Sträflinge die Fortdauer der strafrechtlichen Folgen während der Unterbrechung der Strafhaft ausspricht, weggelassen.

Gleichwohl erachtet aber der Ausschuß die Regierung aufmerksam machen zu müssen, daß bei der fortschreitenden Vermehrung der Eigenthumsverbrechen und der Angriffe auf fremdes Eigenthum, bei den so vielfältigen Rückfällen entlassener Sträflinge und bei der hiedurch an den Tag gelegten Arbeitsscheu, die Frage wegen Auffindung eines Deportationsortes oder die Errichtung von Strafcolonien in sorgfältige Erwägung zu ziehen wäre, und erlaubt sich demgemäß den dießbezüglichen am Schlusse gestellten Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

V. Titel.

Von der Zuerkennung und Bemessung der Strafen.

Der §. 75 der Regierungs-Vorlage, welcher den allgemeinen Grundsatz für die Beurtheilung der größern oder mindern Strafwürdigkeit einer strafbaren Handlung enthalten sollte, wurde aus dem Grunde weggelassen, weil dieser Paragraph diesen aufgestellten Grundsatz nicht festhielt, sondern darin im Allgemeinen nur die erschwerenden, nicht aber auch die mildernden Umstände aufgeführt hat, diese vielmehr erst hätten erschlossen werden müssen.

Der Ausschuß erachtete es deßhalb als zweckmäßiger im §. 68 (Regierungs-Vorlage 76) die einzelnen erschwerenden Umstände durch die Bestimmungen des allgemeinen Grundsatzes zu ergänzen, zugleich

aber auch an die Spitze dieser erschwerenden Umstände die Bestimmung als lit. a dahin zu setzen, daß die Handlung um so strafwürdiger sei, wenn durch eine und dieselbe That die nämliche strafbare Bestimmung mehrmals verletzt wurde, weil hiedurch zugleich der mögliche Zweifel, ob durch eine derart erfolgte Verletzung ein Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen durch Wiederholung (§. 24) anzunehmen sei, vollkommen behoben erscheint.

Im § 69 (Regierungs-Vorlage 77) wurde als mildernder Umstand in lit. 2 „das jugendliche Alter" statt „des noch nicht zurückgelegten 20. Lebensjahres" aufzunehmen für richtiger und mit Rücksicht auf die im Nachsatze dieser Alinea unterlassene Bestimmung des Zeitpunktes des Beginnens des hohen Alters auch als consequenter erachtet.

Bei Berathung des §. 70 (Regierungs-Vorlage §. 78) erachtete der Ausschuß die Frage nochmals in Erwägung ziehen zu müssen, ob bei Verbrechen, auf welche das Gesetz die Todesstrafe androht, dem Richter das Recht einzuräumen sei, statt derselben auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen, und er hat sich nach wiederholten Berathungen für die Bejahung dieser Frage und zwar aus den in der Sitzung vom 23. September 1867 sowohl in dem vorgelegten schriftlichen als auch vom Berichterstatter mündlich gehaltenen Vortrage angeführten Gründen umsomehr entschieden, als das hohe Haus diesen damals gestellten Antrag zum Beschlusse zu erheben befunden.

Allerdings hat die Commission des Herrenhauses in deren Sitzung vom 22. October 1867 die Weglassung dieser damals in die Strafgesetz-Novelle als §. 5 aufgenommenen Bestimmung beantragt und eigentlich in den vorgelegten Entwurf der Strafgesetz-Novelle diese Bestimmung nicht aufgenommen, wodurch auch jede Berathung und Beschlußfassung hierüber in dem Herrenhause entfallen, und eben so richtig ist es, daß der Ausschuß dem hohen Hause die Annahme der Novelle, wie sie aus den Berathungen des Herrenhauses, somit mit Weglassung dieser Bestimmung, hervorgegangen, empfohlen und dieser Antrag

in der Sitzung vom 29. October 1867 zum Beschlusse erhoben wurde; allein die Gründe dieses Antrages bestanden darin, weil einerseits das Herrenhaus vermeinte, es sei die Aufnahme dieser Bestimmung in die Novelle als eine dringende Maßregel aus Gründen innerer Nothwendigkeit, nicht geboten, anderseits aber und vornehmlich dessentwillen, um das Zustandekommen des Gesetzes, wodurch mehrere Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert wurden, zu ermöglichen, und hiedurch die brennendsten Fragen unserer bisherigen Strafcodification sobald als möglich zur Lösung zu bringen; indem der Ausschuß ausdrücklich die Bemerkung beifügte, daß er von seiner principiellen Anschauung nicht abgegangen, vielmehr dieses Princip in dem bereits damals berathenen §. 78 des Entwurfes des Strafgesetzes aufgestellt zu haben erklärte, und ihm daher geeigneter erschien, die Discussion darüber bis zur Berathung dieses Entwurfes zu verschieben.

Der Ausschuß erachtete daher im §. 70 als zweite alinea nachstehende Bestimmung aufzunehmen:

„Bei Verbrechen, auf welche das Gesetz die Todesstrafe androht, hat der Richter nach Berücksichtigung aller Umstände, das Recht, statt derselben auf eine Freiheitsstrafe für unbestimmte Zeit über 20 Jahre oder für die bestimmte Zeit von 20 Jahren zu erkennen"; und es weicht diese Bestimmung von dem früheren Antrage nur insoferne ab, als statt der lebenslangen Freiheitsstrafe, eine Freiheitsstrafe auf unbestimmte Zeit über 20 Jahre, und statt der unbestimmten Zeit über 10 Jahre die bestimmte Zeit von 20 Jahren festgesetzt wurde.

Im §. 72 (Regierungs-Vorlage 80), welcher die Strafbemessung bei dem Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen anordnet, wurden der Deutlichkeit wegen nach dem Worte „Gericht" die Worte „vor Allem" eingeschaltet, und der Ausschuß ist zugleich der Ansicht, daß durch den am Schlusse dieses Paragraphes aufgenommenen Ausdruck „bemessen" das Recht dem Richter nicht benommen sei, die Aen-

derung der Strafart z. B. Zuchthaus in Gefängniß oder Arrest in Einschließung auszusprechen.

Die textuellen Aenderungen im §. 75 (Regier. Vorlage 83) erscheinen durch die Bestimmungen der §. 47 und 70 begründet.

Der §. 76 (Regier. Vorlage 84) erlitt bloß eine deutlichere und richtigere Stylisirung.

Im §. 77 (Regier. Vorlage 85) wurden die Aenderungen in der ersten Alinea auf Grund der §§. 47 und 70 vorgenommen, und die Alinea 2 auf Grund des §. 70, die Alinea 3 aber auf Grund des §. 83 weggelassen.

Ein gleiches gilt bezüglich der im §. 79 (Regier. Vorlage 87) vorgenommenen Aenderungen.

Im §. 80 (Regier. Vorlage 88) wurde die Bestimmung aufgenommen, daß auch die Verwahrungshaft der Untersuchungshaft gleichzuhalten sei.

Das im §. 81 (Regier. Vorlage 89) dem Richter zugestandene Recht über Ansuchen des Angeklagten die Geldstrafe in jene der Einschließung umzuwandeln, erscheint nicht gerechtfertiget, weßhalb dieses Recht auch nicht aufgenommen, die weitere Bestimmung dieses Paragraphes aber richtiger stylisirt wurde.

Im §. 83 (Regier. Vorlage 91) wurden in der ersten Alinea die überflüssigen Worte „ungewöhnlich" und „auffallend" weggelassen und in dem Absatze a) das Wort „lebenslang" in unbestimmte Zeit über „20 Jahre" abgeändert.

VI. Titel.

Von der Erlöschung der Strafen.

Bei §. 85 (Regier. Vorlage 93) fand man für nothwendig, die Nebenstrafen, welche mit dem Tode des Schuldigen zu entfallen haben, auf den Verfall des Lohnes oder Geschenkes zu beschränken, weil oft die Confiscation und Vertilgung von Gegenständen als eine nothwendige polizeiliche Maßregel sich darstellen kann, die Verwendung der übrigen Gegenstände aber dem gewidmeten Zwecke gemäß eintreten soll.

Im §. 87 (Regier. Vorlage 95) wurde die Aufnahme der Bestimmung nothwendig, daß das Begehren um strafrechtliche Verfolgung sowie der Verzicht hierauf für gesetzlich bestehende Körperschaften nur von deren berechtigten Vertretern giltig erklärt werden könne und es wurde demgemäß die vierte Alinea darnach ergänzt und stylistisch richtiger abgeändert.

Der §. 88 (Regier. Vorlage 96) erlitt zwei wesentliche Aenderungen, es wurde nämlich erstens der Termin, bis zu welchem sich der Schuldige durch Ersatzleistung straflos machen kann, auf jenen Zeitpunkt bestimmt, als bevor er einem Strafgerichte oder einer Staatsanwaltschaft als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, daher eine bloße Anzeige an eine politische oder Sicherheits- oder sonstige Behörde oder aber überhaupt die Kenntnißnahme dieser letzteren Behörden von der strafbaren Handlung des Thäters dessen Straflosigkeit noch nicht auszuschließen haben; 2. erachtete man den von Seite des Beschädigten erfolgten gänzlichen Verzicht auf den Ersatz des Schadens, dem wirklich geleisteten Ersatze gleich halten zu müssen.

Im §. 89 (R. V. 97) wurden die letzten zwei Zeilen der ersten Alinea, nämlich die Beziehung auf den Eintritt der im §. 49 gesetzten Bedingungen weggelassen, da man sich für die Aufnahme von Bedingungen, von welchen die Verjährung abhängig sein soll, nicht als einverstanden erklärt, vielmehr die Beseitigung dieses Paragraphes aus dem Strafgesetze beschlossen hat.

Dagegen erachtete der Ausschuß bei Feststellung der Verjährungsfristen mit Rücksicht auf die verschiedenen Strafsätze mehrere Abstufungen eintreten lassen und mit einer größeren Strenge vorgehen zu müssen und es wurden deßhalb im §. 90 (R. V. 98.)

a) Zwanzig Jahre für alle Verbrechen, wider welche die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe auf unbestimmte Zeit über 20 Jahre;

b) fünfzehn Jahre für Verbrechen, wider welche eine Freiheitsstrafe von 12 bis 20 Jahren;

c) zehn Jahre für Verbrechen, wider welche eine Freiheitsstrafe von 4 bis 12 Jahren angedroht ist;
d) fünf Jahre für alle übrigen Verbrechen;
e) drei Jahre für alle mit Arrest bedrohten, und
f) ein Jahr für alle übrigen Vergehen festgesetzt.

Im §. 91 (100 der R. V.) wurde nur die wirkliche Verhaftung des Schuldigen, dagegen aber jede an ihn erlassene Aufforderung sich zur Strafe zu stellen als eine Unterbrechung der Verjährung zu setzen beschlossen und darnach die nöthigen zum Theil auch stylistisch richtigeren Aenderungen vorgenommen; endlich aber im §. 92 (§. 101 R. V.) statt des Ausdruckes: „die Todesstrafe erlischt" richtiger „die Strafbarkeit erlischt" zu setzen für geeignet befunden.

Uebergehend nun zum besonderen Theile, welcher die einzelnen strafbaren Handlungen und die auf dieselben festgesetzten Strafen behandelt, so theilt der Ausschuß auch hier vollkommen die in der Regierungs-Vorlage niedergelegte Ansicht, daß der Eintheilungsgrund für die einzelnen strafbaren Handlungen in der Verschiedenheit des Objectes, welches durch eine solche Handlung verletzt wird, und weniger in den gemeinsamen Merkmalen der einzelnen strafbaren Handlung beruhen dürfe, daher auch im

VII. Titel.

Hochverrath, Majestätsbeleidigung und Ehrfurchtsverletzung gegen den Kaiser und Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses

das Verbrechen des Hochverrathes §. 94 (R. V. 103) auf die Verletzung der persönlichen Sicherheit des Kaisers als des höchsten Trägers der Staatsgewalt beschränkt, und aus diesem Begriffe jeder Angriff auf eine gewaltsame Aenderung der Regierungsform, auf die Losreißung eines Theiles des Reichsgebietes von dem Reichsverbande, auf die Reichs- und Landesverfassung, auf die Reichs- und Landesvertretung, auf Zuziehung oder Vergrößerung der Gefahr von Außen oder auf

Begründung einer Empörung im Innern, ausgeschieden werden mußte.

Mit Rücksicht hierauf und mit Rücksicht auf die Staatsgrundgesetze, nach welchen die Person des Kaisers geheiligt und unverletzt ist, muß auch dieses Verbrechen als das größte im Staate angesehen und mit den höchsten Strafen belegt werden.

Bei Ausmittlung der Strafen selbst erachtete aber der Ausschuß:

1. zwar den Versuch nicht aber auch die bloße Verabredung oder Vorbereitung dem vollbrachten Verbrechen gleichhalten, und

2. unterscheiden zu müssen, ob der strafbare Angriff auf die Person des Kaisers unmittelbar oder aber mittelbar durch Hinderung an der Besitznahme oder Fortführung seiner Regierungsgewalt erfolgte; und diese Gesichtspunkte dürften die vorgenommene Untertheilung des §. 94 sowie die Festsetzung der auf die einzelnen Arten der strafbaren Handlung verhängten Strafen, insbesondere aber rechtfertigen, daß die Todesstrafe, falls selbe überhaupt in diesem Strafgesetze Platz greifen sollte, nur auf den unmittelbaren Angriff auf die Person des Kaisers festgesetzt wurde.

Im §. 95 (Regierungs-Vorlage 104) wurde die Straflosigkeit des Betheiligten an der Verabredung oder Vorbereitung einer hochverrätherischen Handlung schon dann anerkannt, wenn sich derselbe nach Kräften bemühte, auch die Abstehung der übrigen Betheiligten von der Ausführung der hochverrätherischen Handlung zu bewirken, weil einerseits die wirkliche Abstehung der übrigen Theilnehmer von der Ausführung der hochverrätherischen Handlung von ihm nicht abhängig ist, anderntheils aber jede von den übrigen Theilnehmern erfolgte Ausführung oder auch nur jeder Versuch zur Ausführung einer hochverrätherischen Handlung, die Straflosigkeit des Abstehenden ausschließt.

Es mußten deßhalb dieser Anschauung gemäß auch die nöthigen sachlichen Aenderungen in diesem Paragraphe vorgenommen werden.

Der §. 105 der Regierungs-Vorlage, nun §. 96, behandelnd die Majestätsbeleidigung und Ehrfurchtsverletzung gegen den Kaiser, erhielt in der ersten Alinea insoweit eine Änderung, als dem Ausschusse das subjektive Merkmal des Aufreizens zu Haß und Verachtung allein als maßgebend erschien, indem hiedurch jede einseitige Anschauung des Richters am sichersten beseitigt wird.

Zugleich wurde in der zweiten Alinea dem Worte „Ehrfurcht" das Wort „vorsätzlich" beigesetzt, um hiedurch die Fahrlässigkeit auszuschließen; ferner die auf dieses Vergehen festgesetzte Strafe des Arrestes, welcher ohnedieß mit entehrenden Folgen verknüpft ist, in der Dauer von acht Monaten bis zu einem Jahre ausgemittelt, endlich aber in der dritten Alinea die nothwendige stylistische Aenderung vorgenommen.

Im §. 97 (Regierungs-Vorlage 106) wurde jede thätliche daher nicht bloß öffentliche Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses von dem Ausschusse als Verbrechen anerkannt, und mit Rücksicht hierauf, sowie mit Rücksicht auf die im §. 96 entwickelten Anschauungen dieser Paragraph abgeändert, zugleich aber erachtet, die Alinea 2 hier nicht aufzunehmen, indem andere Beleidigungen eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses in diesem Strafgesetze, besonders behandelt werden.

VIII. Titel.

Staatsverrath, Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und wider das Völkerrecht.

Der §. 98 (Regierungs-Vorlage 107) erlitt in der ersten Alinea und dessen drei Unterabtheilungen keine wesentliche Aenderung, indem bloß die theilweise Ergänzung desselben zur Beseitigung jeden möglichen Zweifels nothwendig wurde; wohl aber mußte in der letzten Alinea die Verabredung zu einer Unternehmung der bloßen Vorbereitung vorgesetzt werden, da

erstere Handlung als gefährlicher, somit auch als strafbarer erscheint.

Im §. 99 (Regierungs-Vorlage 108) wurden die einzelnen Strafsätze mit jenen des §. 94 in Einklang gebracht, wodurch die Aenderung derselben gegen jene der Regierungs-Vorlage sich rechtfertigen dürfte.

Die zur Begründung des §. 109 der Regierungs-Vorlage, bezüglich der Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates in den Motiven entwickelten Ansichten der Mehrheit der Commissionsmitglieder, konnte der Ausschuß durchaus nicht theilen, sondern hat festhaltend an dem Grundsatze, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden solle, einstimmig beschlossen, diesen §. 109, nach welchem Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates von den Militärgerichten untersucht und bestraft werden sollen, ganz zu beseitigen, dagegen aber die strafbaren Handlungen wider die Kriegsmacht genau zu bezeichnen, und die auf die einzelnen Handlungen zu verhängenden Strafen festzusetzen.

Diesem Beschlusse gemäß wurden hier als §. 100 und §. 101: Strafbare Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates, eingeschaltet, wovon der §. 100 als Verbrechen: a) die Falschwerbung, b) den Verrath militärischer Geheimnisse und c) die Betheiligung an der Desertion oder sonstigen verbrecherischen Verletzung der Dienstpflichten, der §. 101 aber als Vergehen: Die gesetzwidrige Veröffentlichung militärischer Vorkehrungen, behandelt.

Durch die Aufnahme dieses letztern Paragraphes ist zugleich die in der Regierungs-Vorlage unter dem Titel: „Strafbare Handlungen wider die Wirksamkeit und das Ansehen der öffentlichen Gewalt", und zwar die im §. 137 vorkommende gleiche Bestimmung entfallen, und es unterscheiden sich diese beiden Bestimmungen nur insoweit als nach §. 101 die Strafbarkeit der Veröffentlichung erst dann eintreten soll, wenn von der Regierung ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, während nach §. 137 der Regierungs-Vorlage die Strafbarkeit auch dann

eintreten sollte, wenn aus der Beschaffenheit der Mittheilungen oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, daß dadurch die Interessen des Staates gefährdet werden können.

Nachdem jedoch, ob diese letzteren Merkmale einer strafbaren Veröffentlichung vorhanden, kaum irgend ein Richter mit voller Überzeugung zu bestimmen in der Lage sein dürfte, und dieß vielmehr den jeweiligen Anschauungen der einzelnen Richter überlassen werden müßte, so wäre es auch nicht gerechtfertiget, eine Handlung bei dem Eintreffen nicht leicht erkennbarer Merkmale als strafbar zu erklären.

Gleichwohl hat aber der Ausschuß bei Aufnahme dieser Bestimmungen in das Strafgesetz nicht übersehen, daß die Sicherheit des Staates, möge sie von Außen oder von Innen bedroht sein, zur Abwendung einer solchen eintretenden Gefahr das Einschreiten der bewaffneten Macht oder die Anwendung außerordentlicher Maßregeln erheischen kann, daß aber diese Fälle durch ein Gesetz, welches mit diesem Gesetze gleichzeitig in Wirksamkeit zu treten hätte, festgestellt werden müssen, und der bloßen Anschauung der Regierung nicht überlassen werden sollen.

Nachdem aber die Regierung bis nun den Entwurf eines Gesetzes über den Belagerungszustand zur verfassungsmäßigen Behandlung nicht vorgelegt hat, obschon in dem Ausschusse von derselben die Erklärung abgegeben wurde, daß der Entwurf eines solchen Gesetzes bereits bearbeitet sei, so erlaubt sich der Ausschuß den Antrag zu stellen, das h. Haus wolle beschließen, die Regierung werde aufgefordert, ein Gesetz über den Belagerungszustand zu entwerfen und dem Hause zur Berathung und Beschlußfassung unverzüglich vorzulegen.

Im §. 102 (R. V. 110) mußte mit Rücksicht auf das Gesetz, daß die Wirksamkeit eines Gesetzes oder die verbindliche Kraft eines Staatsvertrages durch die Kundmachung in der für die Reichsgesetze festgesetzten Weise und nicht durch die bloße Kundmachung im Verordnungswege bedingt ist, die dießfalls nöthige Aenderung vorgenommen werden. Der

IX. Titel.

Herabwürdigung der Reichs- oder einer Landesvertretung und strafbare Handlungen wider die Reichs- und Landesvertretungen

wurde wesentlich abgeändert.

Der Ausschuß erachtete nämlich zwischen Aufreizung gegen die Verfassung und zwischen Herabwürdigung derselben und ebenso zwischen Aufreizung gegen eine Reichs- oder Landesvertretung und zwischen Herabwürdigung derselben unterscheiden und für jede dieser Arten von strafbaren Handlungen die einzelnen Merkmale besonders bezeichnen zu müssen, indem diese verschiedenen strafbaren Handlungen nicht gleich hoch strafwürdig erscheinen.

Aus diesem Grund wurde an Stelle des §. 111 der R. V. im §. 103 die strafbare Handlung der Aufreizung gegen die Reichs- und Landesverfassungen und im §. 104 die strafbare Handlung der Herabwürdigung einer solchen Verfassung genau bezeichnet die Aufreizung als Verbrechen, dagegen die Herabwürdigung bloß als Vergehen behandelt und für jede dieser strafbaren Handlungen die angemessenen Strafen festgesetzt.

Aus gleichem Grunde wurde an Stelle des §. 112 der R. V. im §. 105 die strafbare Handlung der Aufreizung gegen die Reichs- und Landesvertretungen und im §. 106 die strafbare Handlung der Herabwürdigung einer solchen Vertretung genau bezeichnet, beide als Vergehen angesehen, jedoch die erstere als strafwürdiger mit einer höheren Strafe belegt, übrigens sowohl im §. 105 als auch im §. 103 die Straflosigkeit des Beschuldigten für jenen Fall zugestanden, wenn derselbe Umstände darthut, vermöge welcher er genügenden Grund hatte, seine Angaben für wahr zu halten.

Nachdem endlich alle diese Handlungen nur dann strafbar sind, wenn sie öffentlich begangen werden, so ist jeder Grund entfallen, diese strafbare

Handlung dann noch mit einer höheren Strafe zu belegen, wenn sie durch ein Druckwerk begangen wurde.

Der §. 113 der R. V. wurde nicht aufgenommen, da die bloße Anmaßung der Eigenschaft eines Mitgliedes der Reichs- oder Landesvertretung allenfalls in einzelnen Fällen eine Zurechtweisung verdienen, auf einen sträflichen Mißbrauch einer solchen Anmaßung aber eine oder die andere der Bestimmungen dieses Strafgesetzes ohnehin Anwendung finden dürfte.

X. Titel.

Strafbare Handlungen wider die Wirksamkeit und das Ansehen der öffentlichen Gewalt.

Aufforderungen, Anreizungen und Verbindungen zur Nichterfüllung der in den §§. 114 und 115 der R. V. bezeichneten öffentlichen Leistungen und Pflichten erachtete der Ausschuß, insoweit sie überhaupt der Behandlung nach diesem Strafgesetze unterzogen werden sollen, ohne Unterschied mit den gleichen Strafen bedrohen, jedoch nur als Vergehen bezeichnen zu müssen, da derselbe alle diese Verpflichtungen einerseits als gleich wichtig anerkennt, andererseits aber eine besondere Gefahr für den Staat oder das Land in der Nichterfüllung einer oder der anderen dieser Verpflichtungen nicht zu ersehen vermochte.

Es wurde demgemäß dieses Vergehen in dem §. 107 genau bezeichnet, hiebei jedoch von der Bedrohung solcher wegen Nichtbefolgung von Verfügungen eines Gerichtes oder anderer obrigkeitlichen Behörden gesetzten Handlungen Umgang genommen, indem wegen Nichtbefolgung gerichtlicher Verfügungen ohnehin die Proceßordnungen die geeignete Sanction enthalten, die Nichtbefolgung sonstiger obrigkeitlicher Verordnungen aber durch Polizeistrafgesetze zu bedrohen kommt.

Im §. 108 (R. V. 116) wurde als Androhung von Gewalt nicht bloß die Bedrohung mit einer

körperlichen Verletzung, sondern auch die Bedrohung mit einer Mißhandlung angesehen, dagegen erachtet man unter Angehörige einer Person nicht auch Verlobte rechnen zu müssen, und da überdieß Ehegatten nach aufgelöster Ehe nicht mehr als solche rechtlich angesehen werden können, so wurden diese genannten Personen unter Angehörige nicht aufgenommen. Der §. 110 (R. V. 118) erlitt bloß eine stilistische Aenderung.

Im §. 111 (R. V. 119), welcher von der strafbaren Handlung des Aufruhres handelt, wurde in der ersten Alinea eine stilistische Aenderung vorgenommen und in der zweiten Alinea die höhere Strafe bloß für die Anstifter und Leiter festgesetzt, überdieß die Dauer der Strafe in ein richtigeres Verhältniß, mit Rücksicht auf die auf das Verbrechen des Staatsverrathes gesetzten, gebracht, die Bestimmung des §. 121 der R. V. aber mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 24 und 26 als überflüssig beseitiget.

Ebenso wurde der §. 122 der R. V. nicht aufgenommen, da die Anmaßung der Regierungsgewalt, nach dem Zwecke, der dieselbe befolgt, ohnedieß von einer oder der andern Bestimmung dieses Strafgesetzes getroffen wird.

Der §. 123 R. V. nun §. 113 erhielt eine genauere Bezeichnung und wurde diese Fälschung zwar nicht als Verbrechen, sondern nur als Vergehen angesehen, gleichwohl aber mit der Strafe des Arrestes als eine entehrende bedroht, dagegen aber der §. 124 der R., V. behandelnd die Wahlbestechung, nicht aufgenommen, um alle möglichen Tendenzprocesse zu vermeiden. Ebenso wurden die §§. 126, 127 und 128 der R. V. als allenfalls in das Polizeistrafgesetz gehörig hier übergangen.

Bei § 129 der Regierungs-Vorlage erachtete der Ausschuß in Consequenz mit den Bestimmungen der §§ 103 und 104 zwischen Aufreizung gegen die Regierung und zwischen Herabwürdigung derselben unterscheiden zu müssen und es wurden demgemäß im §. 115 die strafbaren Handlungen der Aufreizung, im

§. 116 aber jene der Herabwürdigung der Regierung genau bezeichnet und mit auf jede dieser Handlungen ausgemittelten angemessenen Strafen bedroht.

Die §. 130 und 131 der Regierungs-Vorlage wurden aus diesem Titel ausgeschieden und auf die dießfälligen Bestimmungen als in den XVII. Titel „strafbare Handlungen gegen das Recht der Ehre" gehörig, dort die geeignete Rücksicht genommen, während der §. 132 jedenfalls nur in einem Polizeistrafgesetze seine Aufnahme finden könnte, daher in dieses Strafgesetz nicht gehört.

Im §. 117 (R. V. 133) wurde bloß das Wort „Siegel" und im §. 118 (R. V. 134) die Worte „oder irgend eine gehässige Absicht" als ganz überflüssig und in den andern Merkmalen dieser strafbaren Handlungen enthalten, weggelassen.

Gegen die Aufnahme des §. 136 der Regierungs-Vorlage, hat sich der Ausschuß, ungeachtet diese Bestimmung dem Artikel VIII des Gesetzes vom 27. December 1862 entnommen wurde, einhellig entschieden, da kein innerer Grund für das Verbot einer solchen Veröffentlichung vorhanden, und hieraus auch nicht leicht ein Nachtheil erwachsen kann, weßhalb auch dieser Paragraph beseitigt wurde.

XI. Titel.

Friedensstörungen und andere strafbare Handlungen wider die Ruhe und Ordnung im Staate.

Im §. 120 (R. V. 138) wurde schon das subjective Merkmal der Aufreizung als strafbar erkannt, und die Enumeration der einzelnen Arten des Aufreizens durch den Beisatz „auf eine dazu geeignete Art" beseitigt, überdieß diese Handlung ohne Rücksicht, ob sie durch ein Druckwerk oder sonst auf eine andere Art geschieht, als gleich gefährlich mit derselben höheren Strafe bedroht.

Im §. 122 (R. V. 140) wurde zur Beseitigung jeden Zweifels auch die „Gerichtsbehörde" namentlich aufgenommen, während die übrigen Aenderungen,

im §. 94 und in dem seither erschienenen Vereins- und Versammlungsgesetze ihre Rechtfertigung finden.

Als Störung des Hausfriedens wurde im §. 124 (R. V. 142) auch das „Einschleichen" als nothwendig aufzunehmen befunden, und im §. 125 (R. V. 143) das unbefugte Aufhalten in fremden Localitäten als Verletzung des Hausrechtes selbst auch ohne Einschleichen, Einsteigen oder Eindringen in dieselben dann bezeichnet, wenn die wiederholte Aufforderung zur Entfernung oder auch die nur angedrohte Gewalt zur Ausführung derselben ohne Erfolg geblieben.

Der §. 144 der Regierungs-Vorlage wurde nicht aufgenommen, weil die zu Folge dieses Paragraphes allenfalls strafwürdigen Handlungen in das Polizeistatut gehören, der §. 145 der Regierungs-Vorlage aber dadurch entbehrlich, weil bezüglich der Betheiligung an geheimen oder verbotenen Gesellschaften die Bestimmungen der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht maßgebend bleiben.

Im §. 126 (R. V. 146) wurde erachtet, das Vergehen der Verbreitung falscher, beunruhigender Nachrichten oder Gerüchte mit Einschließung oder auch mit der als angemessen ausgemittelten Geldstrafe zu bedrohen.

Die §§. 147 und 148 der Regierungs-Vorlage wurden ausgeschieden und die darin bezeichneten strafwürdigen Handlungen in das Polizeistrafgesetz verwiesen.

Ebenso wurde der §. 154 Regierungs-Vorlage mit Rücksicht auf §. 26 für überflüssig erachtet und daher nicht aufgenommen.

XII. Titel.

Fälschungen von Geld, von öffentlichen Creditspapieren und anderen öffentlichen Bezeichnungen, sowie von Urkunden.

Im §. 136 (R. V. 159) wurde zur Beseitigung jeden Zweifels statt die Bezeichnung „von dem k. k. österreichischen oder einem fremden Staate ausgegebenes" richtiger die Bezeichnung „in- oder aus-

ländisches Staatsgeld" aufgenommen und in der Alinea d das conjunctive Wort „und" in das disjunctive Wort „oder" abgeändert, im übrigen aber nur stilistische Berichtigungen vorgenommen; dagegen im §. 138 (R. V. 161) nebst der gleichen Abänderung des Wortes „und" in „oder" in der letzten Alinea zugleich noch in der ersten Alinea „Promessenschein" ausgeschieden, da selbe den Staatspapieren in Ansehung des strafgesetzlichen Schutzes nicht gleichgestellt sind.

Als Fälschung von Stempeln, Postmarken und sonstigen Verkehrszeichen wurden blos die im §. 161 lit. a und b der R. V. bezeichneten Handlungen, nicht aber auch jene lit. c anerkannt und mit Rücksicht hierauf die nöthigen zum Theile auch stilistischen Aenderungen im §. 140 (R. V. 163) vorgenommen.

Der §. 142 (R. V. 165) erlitt insoweit eine Aenderung als der Ausschuß den Thatbestand dieser uneigenthümlichen Art der Theilnahme an der Fälschung, lediglich auf das Einverständniß dieses Theilnehmers mit dem Fälscher oder mit dessen wahren Theilnehmer beschränken zu müssen und die ohne ein solches Einverständniß gesetzten Handlungen nur blos als Betrug behandeln zu können erachtete.

Der §. 166 der Regierungs-Vorlage wurde nicht aufgenommen, da die darin bezeichneten strafbaren Handlungen jedenfalls nur in einem Polizeistrafgesetze, wenn überhaupt, Platz finden sollten.

Im §. 143 (R. V. 167) wurde die Bezeichnung „wissentlich" auch bei der Nachahmung, Verfertigung oder Abänderung von Siegeln als nothwendig beizusetzen anerkannt und darnach die zum Theile auch stilistische Aenderung vorgenommen.

Nachdem die Begebung als gefälscht erkannter Urkunden niemals eine Urkundenfälschung bestellt, wohl aber in Ansehung deren Behandlung der Urkundenfälschung gleichgehalten werden kann, so wurde ganz consequent der Absatz 4 im §. 144 (R. V. 168) weggelassen, und diese Bestimmung im §. 145 (R. V. 169) als lit. d aufgenommen.

XIII. Titel.

Meineid und falsche Angaben vor einer öffentlichen Behörde.

Die hohe Bedeutung des Eides als Grundlage der Thätigkeit und der Entscheidung der staatlichen Behörden, nämlich die Bedeutung desselben als eines der wichtigsten Beglaubigungsmittel im menschlichen Verkehre war das Motiv der Regierung für den Meineid und die ihm in diesen Beziehungen verwandten falschen Angaben einen besonderen Titel in diesem Strafgesetze zu widmen, und der Ausschuß hat diese Anschauungen vollkommen theilend, blos jene Abänderungen in der Regierungsvorlage zu machen erachtet, welche ihm nothwendig schienen, um jeden nicht gerechtfertigten Gewissenszwang zu beseitigen.

Aus diesem Grunde wurde im §. 148 (R. V. 172) die strafbare Handlung des Meineides oder der falschen Angaben auf die unwahren Aussagen „vor dem Richter“ beschränkt und darnach dieser Paragraph, sowie der §. 149 (R. V. 173) zugleich aber auch die Ueberschrift des Titels abgeändert.

Der §. 174 Regierungsvorlage wurde mit Bezug auf §. 26 als überflüssig nicht aufgenommen und im §. 150 (R. V. 175) nebst dem Schuldbewußtsein an einem Verbrechen oder an einem Vergehen auch jenes an einer überhaupt als strafbar erklärten Handlung als Grund der Straflosigkeit zugestanden.

Der §. 176 der Regierungsvorlage mußte in Consequenz des zum §. 24 der Regierungsvorlage bemerkten aus diesem Strafgesetze ausgeschieden werden.

XIV. Titel.

Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkeannahme in Amtssachen, Bestechung und Beschädigung durch fahrlässige Verletzung der Amtspflichten.

In diesem Titel wurde vor Allem die Bezeichnung „Mißbrauch der Amtsgewalt“ in „Amtsmißbrauch“

als eine richtigere umgeändert, und im §. 151 (R. V. 177) in der ersten Alinea auch die „Gerichtsbehörde“ namentlich einzuschalten für nothwendig befunden, da in diesem Strafgesetze durchgehends der Unterschied zwischen Gerichts- und anderen öffentlichen Behörden festgehalten worden ist.

Nachdem übrigens der „Schiedsrichter“ stets dem Richter gleichgehalten wird, dagegen die Vertheidiger in Strafsachen, behördlich bestellte Vermögensverwalter, Sequester, Testamentsexecutoren, Vormünder und Curatoren unter jene Personen dann zu rechnen kommen, insoweit solche zu Folge Wahl, Bestellung oder eines besonderen Auftrages eine gerichtliche oder eine andere öffentliche Angelegenheit zu besorgen haben, so wurde auch die namentliche Aufzählung dieser Personen beseitigt, und mit Rücksicht auf diese Bemerkungen die geeigneten Aenderungen in diesem und im §. 154 (Regierungs-Vorlage 180) vorgenommen, überdies aber die letzte alinea sowohl des §. 153 (Regierungs-Vorlage 179) als des §. 180 der Regierungs-Vorlage mit Bezug auf die §§. 26, 72 bis 76 als selbstverständlich weggelassen.

Die in dem §. 181 der Regierungsvorlage bezeichneten Handlungen konnte der Ausschuß als strafwürdig nicht ansehen, es wurde deßhalb dieser Paragraph dagegen aber der §. 182 der Regierungs-Vorlage aus dem Grunde nicht aufgenommen, weil, insolange ein Amtsmißbrauch nicht verübt oder auch nur nicht versucht wurde, von einer strafbaren Handlung der Verleitung zu demselben in diesem Strafgesetze nicht die Rede sein kann, im entgegengesetzten Falle aber eine derlei Handlung ohnedieß nach den Bestimmungen des §. 19 zu behandeln kömmt.

XV. Titel.

Strafbare Handlungen wider die Religion.

Auch in diesem Titel theilte der Ausschuß vollkommen die Anschauungen der Regierungsvorlage, daß die Religion als eine der wichtigsten Grundlagen der staatlichen Ordnung, gefährlichen Angriffen nicht

schutzlos preisgegeben werden dürfe; allein der Ausschuß erachtete diesen Schutz nur insoweit ausdehnen zu müssen, als das Interesse des Staates die Unverletzthaltung dieses wichtigen Fundamentes seines eigenen Bestandes eben erheischt und als die berechtigten Ansprüche der bestehenden Religionsgenossenschaften nicht verletzt werden sollen, daher aus dem Begriffe der strafbaren Handlung wider die Religion alles beseitigen zu müssen, wodurch den wissenschaftlichen Forschungen der unentbehrliche Spielraum benommen würde.

Aus diesem Grunde wurde im §. 156 (Regierungsvorlage 184), und zwar in a „die Gotteslästerung" als Religionsstörung bezeichnet, indem die Gotteslästerung vor allem eine Handlung ist, welche geeignet erscheint, den Bestand jeder Religion zu stören.

Im §. 159 (Regierungsvorlage 187) wurde das Vergehen „der Herabwürdigung der Religion durch Verspottung, Verhöhnung oder Beschimpfung" um allen einseitigen Auslegungen zu begegnen, durch Aufnahme der Merkmale der strafbaren Handlungen näher bezeichnet, dagegen der Absatz b, sowie der §. 188 der Regierungs-Vorlage beseitigt, weil die darin bezeichneten Handlungen, insoweit selbe durch die Bestimmungen der §§. 156 und 159 nicht getroffen werden, blos einer polizeilichen Ahndung unterliegen dürften.

Die Beseitigung des letzten Absatzes im §. 189 der Regierungs-Vorlage rechtfertigt sich durch die Bestimmung des §. 26 von selbst.

XVI. Titel.

Nothzucht, Schändung rc.

Die Ueberschrift dieses Titels erachtete man an Stelle der Aufzählung aller strafbaren Handlungen einfacher, mit den Worten „strafbare Handlungen wider die Sittlichkeit" zu bezeichnen, und wurden in diesem Titel an der Regierungsvorlage wesentliche Aenderungen vorgenommen.

Nach den Anschauungen des Ausschusses wurde nämlich der Thatbestand der Nothzucht auf den

gewaltsamen Angriff gegen die weibliche Geschlechts-ehre, somit auch die Anwendung oder Androhung der Gewalt gegen eine Frauensperson zur Duldung außerehelichen Beischlafes beschränkt, dagegen aber der Thatbestand der Schändung in der Begehung des außerehelichen Beischlafes an einer Frauensperson, welche in Folge arglistiger Betäubung ihrer Sinne oder im Zustande der Willens- oder Wehrlosigkeit oder im Stande der Unreife sich befindet, sichergestellt, endlich aber jede andere außereheliche und widernatürliche Befriedigung der Geschlechtslust an einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes, sei es mit Anwendung der Gewalt oder sonst in arglistiger Art, oder an einer noch im Stande der Unreife befindlichen Person, als das Verbrechen des „Mißbrauchs zur widernatürlichen Unzucht" bezeichnet; hienach die Begriffsbestimmungen dieser einzelnen strafbaren Handlungen in den §§. 161, 162, 163 festgestellt, und die auf jede dieser strafbaren Handlungen zu verhängende Strafe im §. 164 zugleich aber bestimmt, daß, insoweit mit denselben eine Körperverletzung oder Gesundheitsstörung nicht verursacht worden, die Verfolgung nur auf Verlangen der verletzten Person stattzufinden habe, da hier mehr auf die Schonung des Schamgefühles des Verletzten Rücksicht getragen werden muß.

Im §. 165 (R. R. 194) wurden die einzelnen Begriffsmerkmale, Pflege, Belehrung und Obhut als in den übrigen bereits enthalten beseitigt und zugleich aus dem früher angeführten Grunde die Bestimmung aufgenommen, daß die Verfolgung dieses Verbrechens nur auf Verlangen des Verletzten stattzufinden habe, dagegen aber im §. 166 (R. V. 195) die sub lit. c angeführte Verleitung einer unschuldigen Person, zur Unzucht beseitigt, als Kuppelei angesehen und in die Bestimmung des §. 170 aufgenommen.

Die im §. 197 der Regierungsvorlage nun §. 168 bezeichnete strafbare Handlung der Unzucht wurde blos auf die Unzucht zwischen ehelichen oder unehelichen Geschwistern beschränkt, da zwischen verschwägerten Personen nicht nur kein Band der

Blutverwandtschaft besteht, sondern bei derselben auch kein unbehebbares Ehehinderniß vorhanden, daher für keinen Fall hier die Unzucht einen gefährlichen Character annehmen kann.

Nachdem eine gröbliche Verletzung der Sittlichkeit, wenn selbe öffentlich vor sich geht, eben wegen des hiedurch gegebenen Aergernisses als Vergehen mit Arrest geahndet wird, so war kein Grund hier zwischen geringen und großen Aergernissen zu unterscheiden und im §. 198 der Regierungsvorlage zwei Strafsätze aufzustellen, deßhalb auch in den §. 169 von dem höheren Strafsatze Umgang genommen wurde.

Als Momente der nach diesem Gesetze als strafbar zu erklärenden Handlung der Kuppelei, erachtete der Ausschuß bloß die Vermittlung und Beförderung des Unzuchtsverkehres zwischen dritten Personen und zugleich das Bestehen eines besonderen Verpflichtungsverhältnisses zu derjenigen Person, welche dießfalls verleitet werden soll, annehmen, dagegen aber jede andere Art der Unzuchtsvermittlung in das Polizeistrafgesetz verweisen zu müssen, da es eben Sache der Polizei und nicht des Strafrichters sein soll, Maßregeln zu treffen, damit der Verbreitung des Sittenverderbnisses auf eine zweckmäßige Art Schranken gesetzt werde.

Es wurde demgemäß das Verbrechen der Kuppelei in dem §. 170 mit Abänderung der §§. 199 und 200 der Regierungsvorlage darnach normirt, und diese strafbare Handlung eines Vergehens nicht aufgenommen.

Im §. 172 (R. V. 202) erachtete man bloß das Eingehen einer ungiltigen, nicht aber auch schon einer gesetzwidrigen Ehe als Vergehen ansehen zu können, dagegen aber die Verfolgung des Verbrechens der Verleitung zu einer ungiltigen Ehe, durch wissentliche Verschweigung des Ehehindernisses, von Amtswegen eintreten lassen zu müssen, weil hier eine wesentliche Verletzung der staatlichen Ordnung erscheint.

Nachdem übrigens kein greifbarer Grund vorhanden, den Beginn der Verjährung erst vom Tage der

Ungiltigkeitserklärung der Ehe zuzugestehen, so wurde diese letzte Alinea beseitigt.

Gleichwohl aber erschien dem Ausschusse jeder Beamte oder Religionsdiener, der in Ausübung seines Amtes oder Berufes wissentlich zur Eingehung einer ungiltigen oder gesetzwidrigen Ehe mitwirkt, insofern ihm nicht das Verbrechen des Amtsmißbrauches zur Last fällt, jedenfalls als strafbar, und wurde für diese strafbare Handlung die Bestimmung des §. 173 festgesetzt.

Der §. 174 erlitt endlich nur eine stilistische Aenderung.

XVII. Titel.

Strafbare Handlungen gegen das Recht auf Ehre.

In diesem Titel werden sowohl die Verleumdung, als die strafwürdigste Art der Ehrenkränkungen, als auch alle übrigen Arten von Ehrenbeleidigungen behandelt, und wurde hiebei der allgemeinen Anschauung Rechnung getragen, daß der Begriff der Verleumdung nicht bloß auf die fälschliche Beschuldigung wegen eines Verbrechens, wie in dem bestehenden Strafgesetze beschränkt werden dürfe, sondern überhaupt auf die fälschliche Beschuldigung wegen jeder Handlung die den Angegriffenen in den Augen anderer verächtlich zu machen geeignet wäre, ausgedehnt werden müsse.

Nachdem übrigens bei der fortschreitenden Entwicklung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse die Sicherheit der Ehre jedes einzelnen Staatsangehörigen von der Gesetzgebung um so größeren Schutz erheischt, als die Verletzung des guten Namens dem Einzelnen selbst die Ausübung politischer Rechte thatsächlich entziehen kann, so dürfte die Art und Höhe der Strafen, mit welchen die einzelnen strafbaren Handlungen bedroht wurden, vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

Gleichwohl mußte der Unterschied zwischen Verleumdung und Ehrenbeleidigung festgehalten und als

wesentliche Begriffsmerkmale der Verleumdung nebst der fälschlichen Beschuldigung, welches Merkmal auch im Begriffe der Ehrenbeleidigung liegen kann:

1. Die Kenntniß der Unwahrheit der Angabe, und

2. die Absicht, dem Verleumdeten einen Nachtheil zuzufügen oder denselben der Verachtung Preis zu geben — aufgenommen werden, und erhielt demgemäß durch Aufnahme dieser Merkmale der §. 175 (R. V. 204) die nothwendige Ergänzung.

Im §. 180 (R. V. 209) wurden als besondere Erschwerungsumstände bei der Verleumdung und Ehrenbeleidigung nebst den in der Regierungsvorlage sub a und e bezeichneten noch aufgenommen: wenn diese Handlungen gegen ein Mitglied des kaiserlichen Hauses, gegen ein einzelnes Organ einer öffentlichen Behörde, einen kaiserlichen Militär oder einen Seelsorger in Bezug auf ihre Berufshandlungen, oder eine öffentliche Behörde, die kaiserliche Armee oder Marine im Ganzen oder einzelnen Abtheilungen derselben begangen worden sind, während die sub b, c und d angeführten als unter den allgemeinen im §. 68 bereits enthaltend, übergangen werden konnten.

Die größere Strenge bei Festsetzung der Strafen in den §§. 176 und 181 auf die einzelnen strafbaren Handlungen gegen die mildere Behandlung in den §§. 205 und 210 der Regierungsvorlage ist in den Eingangs gemachten Bemerkungen gegründet.

Eben aus gleichem Grunde wurde erachtet, die von amtswegen wegen einzuleitender Verfolgung der als Vergehen bezeichneten strafbaren Handlungen wider das Recht der Ehre nicht bloß für den im §. 212 der Regierungsvorlage nun §. 183 vorgebrachten Fall, sondern auch dann eintreten zu lassen, wenn selbe gegen die in diesem §. 183 sub a, b und c weiters angeführten Personen und Körperschaften begangen werden.

Im §. 185 (R. V. 214) wurde die Alinea 1 und 2 mit Rücksicht auf den §. 87 als überflüssig und in der Alinea 4 die Ausdehnung des Rechtes zur strafgerichtlichen Verfolgung auch für Verschwägerte,

Vormünder und Mündel als nicht gerechtfertigt beseitiget.

Der §. 187 (R. V. 216) erhielt im Schlußsatze bloß eine richtigere Textirung, während der § 217 der Regierungsvorlage, da überhaupt die Compensation strafbarer Handlungen jedem Rechtsbegriffe widerstreitet, überdieß dem Richter jede Grundlage zur Beurtheilung mangelt, in wieweit derlei strafbare Handlungen als compensirt anzusehen kommen, in dieses Strafgesetz nicht aufgenommen wurde.

XVIII. Titel.

Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen in Beziehung auf Leben und Eigenthum.

Die Abweichungen des §. 188 von dem §. 218 der Regierungs-Vorlage sind nur dadurch veranlaßt worden, daß der Ausschuß die einzelnen Fälle der Brandstiftung nach dem Unterschiede, ob Menschenleben oder bloß Eigenthum der Gegenstand der Gefährdung war, zu sondern erachtete, welche Sonderung eine entsprechende, größtentheils textuelle Aenderung zur Folge hatte.

Im §. 190 (R. V. 220) wurde in lit. b auch die Uebertretung der Vorschriften zur Hintanhaltung der Cholera und in c jede der dort angeführten Beschädigungen auch dann schon als gemeingefährliche Beschädigung bezeichnet, wenn dadurch die Gefahr für die körperliche Sicherheit eines oder mehrerer Menschen herbeigeführt worden, endlich in lit. e an Stelle der dort aufgezählten Objecte, der eine solche Aufzählung stets einer Vollständigkeit ermangelt, die Bezeichnung „fremdes Eigenthum im größeren Umfange“ aufgenommen.

Der §. 191 (R. V. 221) erlitt, betreffend die auf dieses Verbrechen gesetzten Strafen, bloß eine textuelle, jedoch zum besseren Verständnisse nothwendige Aenderung.

Im §. 192 (R. V. 222) wurde endlich für die größeren Arten fahrlässiger Brandstiftungen oder

gemeingefährlicher Beschädigungen nur ein Strafsatz von 1 bis 4 Jahren festgestellt, und die Ausmittlung der Strafe innerhalb dieses Strafsatzes dem Richter mit Beachtung des größeren oder minderen Schadens überlassen.

XIX. Titel.

Strafbare Tödtungen und andere Verletzungen der körperlichen Sicherheit und Gesundheit.

Die dem §. 223 der Regierungsvorlage, nun §. 193, zum Grunde liegende Anschauung, daß nicht jede vorsätzliche Tödtung eines Menschen als Mord zu behandeln sei, daß vielmehr zum Thatbestande des Mordes das volle Bewußtsein, der volle Wille und die längere Ueberlegung erfordert werde, dagegen jeder in einer heftigen Gemüthsaufwallung plötzlich gefaßte Entschluß nur als Tödtung angesehen werden könne, hat auch der Ausschuß vollkommen getheilt, besonders als diesen Unterscheidungsgrund die Wissenschaft und die gesammte deutsche Strafgesetzgebung schon längst aufgestellt hat; und es wurden demgemäß blos in den §§. 194 und 195 (R. V. 224 und 225) stilistische Aenderungen vorgenommen.

Im §. 196 (R. V. 226) wurde die Strafe des Todes, wenn überhaupt eine solche in diesem Strafgesetze Platz zu finden hat, blos auf die Thäter und Anstifter beschränkt, weil Gehilfen, insoweit selbe an der Tödtung mitwirken, sohin den Thätern gleichgehalten werden müssen. Dagegen mußte die Aenderung der Art der Freiheitsstrafe mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 47 vorgenommen werden.

Aus gleichen Gründen erfolgten auch die dießfälligen Aenderungen, sowohl bezüglich der Bezeichnung der Schuldigen, als der Arten der Freiheitsstrafen in den §§. 197, 198 und 199 (R. V. 227, 228 und 229), wobei überdieß im §. 198 an den Gehilfen eines vollbrachten Todtschlages die Festsetzung der Zuchthausstrafe in der Dauer von 12 bis 20 Jahren als angemessen erscheint, da bei den

Gehilfen vorausgesetzt werden muß, daß er von der Absicht des Thäters oder Anstifters, zu tödten, keine Kenntniß haben konnte.

Die Einschaltung des Wortes „nur" in der zweiten Alinea des §. 200 (R. V. 230) erfolgte blos um den Unterschied der Kindestödtung auf thätige Weise oder durch Unterlassung des nöthigen Beistandes besser zu kennzeichnen.

Im §. 201 (R. V. 231) erachtete der Ausschuß denjenigen, durch dessen Handlung der Tod eines Anderen herbeigeführt wurde, nur dann als der tödtlichen Verletzung schuldig ansehen zu dürfen, wenn er den Zusammenhang zwischen seiner Handlung und den durch dieselbe herbeigeführten Tod voraussehen konnte, weil es den Grundsätzen einer gerechten Strafgesetzgebung offenbar widerstreiten würde, den Handelnden auch einen, zwar in Folge der gesetzlichen Handlung eingetretenen, jedoch nicht voraussehbaren Zufall zurechnen zu wollen.

Ebenso konnte der Ausschuß durchaus nicht die Ansicht der Regierungs-Vorlage theilen, daß dieses Verbrechen, wenn dasselbe bei einer Rauferei begangen wurde, jederzeit und ohne alle weitere Rücksicht mit Zuchthaus zu bestrafen sei, da die Voraussetzung nicht richtig ist, daß Raufereien in der Regel wahre Gemüths- oder Gesinnungsrohheit, Bosheit und niedrige Rachgier bethätigen und diese in der Zufügung von körperlichen Leiden gegen Andere die Befriedigung sucht, vielmehr größtentheils derlei Handlungen in einer heftigen Aufregung des Gemüthes, oder blos in der durch mangelhafte Schulbildung gelegenen Sittenrohheit ihren Grund haben, daher denselben ebenso wenig wie bei dem Duelle in der Regel eine ehrlose Triebfeder zur Last gelegt werden kann. Aus diesem Grunde wurde auch der besondere Straferschwerungsgrund, und zwar bei § 201 des Verbrechens der tödtlichen Verletzung, im § 205 (R V. 235) des Verbrechens der schweren körperlichen Verletzung und Gesundheitsstörung und im §. 206 (R. V. 236) des Vergehens der vorsätzlichen körperlichen Beschädigung, wenn diese Handlungen bei einer Rauferei begangen

wurden, nicht aufgenommen; wogegen aber erachtet worden ist, im §. 205 die minder strafbare Behandlung nur dann eintreten zu lassen, wenn die Absicht des Handelnden nicht auf schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung gerichtet gewesen.

Die weiteren im §. 205, sowie im §. 207 (R. V. 237) vorgenommenen Aenderungen sind bloß stilistischer Natur, während die Aenderung im §. 210 (R. V. 240) durch die zum §. 201 gemachten Bemerkungen gerechtfertigt erscheint.

Im §. 216 (R. V. 246) dieses Titels endlich wurde bloß die Unterlassung der Anzeige eines zur Welt gebrachten todten Kindes, dagegen die Nichtvorzeigung desselben nur dann als strafbar erklärt, wenn diese Nichtvorzeugung über Anlangen unterlassen wurde, da die Vorweisung möglicher Weise mit manchen nicht leicht zu beseitigenden Schwierigkeiten verbunden sein kann, und doch nur dort geboten erscheint, wo der Verdacht einer an dem Kinde begangenen strafbaren Handlung vorhanden ist.

XX. Titel.

Menschenraub, Entführung, widerrechtliche Gefangenhaltung oder Beraubung der persönlichen Freiheit und Sklaverei.

Dieser Titel erhielt an Stelle der namentlichen Aufführung der darin behandelten strafbaren Handlungen die einfachere Bezeichnung: „Strafbare Handlungen gegen die persönliche Freiheit" und es wurde im §. 217 (R. V. 247) die überflüssige Bezeichnung der angewandten List, nämlich die Worte: „Gegen ihn selbst oder gegen andere Personen" beseitiget, dagegen der §. 219 (§. 249 R. V.) in eine stilistisch richtigere Form gebracht.

Im §. 220 (R. V. 250) erachtete man bei der Qualification der strafbaren Handlung der Entführung den Unterschied zwischen einer unmündigen (§. 218) und einer noch nicht 12 Jahre alten Person füglich nicht festhalten zu können, vielmehr der Beurtheilung des Richters überlassen zu müssen, wie weit bei einem

Kinde die Zustimmung zur Entführung als eine wahre Einwilligung mit Rücksicht auf dessen Verstandskräfte angesehen werden könne, und es wurde deßhalb in der 2. Alinea obige bezeichnete Qualification weggelassen.

Nachdem der Begriff der Beraubung der persönlichen Freiheit auch jener der Gefangenhaltung in sich schließt, so wurde auch im §. 221 (R. V. 251) blos die erstere Bezeichnung der strafbaren Handlung festgehalten, dagegen zur Beseitigung jeden Zweifels, wer als ordentliche Obrigkeit, welcher die Anzeige der Anhaltung gemacht werden soll, anzusehen sei, als solche das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Sicherheitsbehörde namentlich zu bezeichnen für nothwendig befunden.

XXI. Titel.

Raub, Erpressung und gefährliche Drohung.

In diesem Titel wurden nach der Anschauung der Regierung, bezüglich der Behandlung der einzelnen strafbaren Handlungen, wesentliche Aenderungen gegen die Bestimmungen der früher und der noch dermal geltenden Strafgesetze vorgenommen, zugleich aber mehrere strafbare Handlungen mit höheren Strafen belegt, indem die Vermehrung der Eigenthums-Verbrechen und der Angriffe auf fremdes Eigenthum mit Gewalt oder Gewaltandrohung gegen die Person, auch strengere Strafdrohungen vollkommen rechtfertiget.

Nach diesen Anschauungen, welche der Ausschuß auch theilen mußte, und dem Volksbegriffe Rechnung tragend, wurde im §. 225 (R. V. 255) nur das wirkliche Ansichbringen einer Sache mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person als vollbrachter Raub, dagegen aber jeder Versuch eine fremde Sache mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person an sich zu bringen, auch dann als strafbarer Versuch des Raubes erklärt, wenn selbst die Sache, welche an sich gebracht werden wollte, gar nicht vorhanden gewesen, indem bei der Begriffsbestimmung des Raubes als das wesentlichste

Merkmal die Gewalt gegen eine Person sich ergab, somit auch schon die Gewaltausübung als der Anfang der Ausführung der beabsichtigten strafbaren Handlung sich darstellt; und es hat der Ausschuß in diesem Paragraphe, und zwar in der ersten Alinea, blos die Bezeichnung „fremde Sache“ in die richtigere mit „nicht ihm gehörige Sache“ abgeändert, und in der zweiten Alinea das überflüssige Wort „etwaige“ beseitiget.

Im §. 228 (R. V. 258) mußten zur näheren Begriffsbestimmung der strafbaren Handlung der Erpressung im Falle 1, und zwar in Consequenz mit dem Falle 2 und mit der Bestimmung des §. 130 (R. V. 260) die Merkmale „mag er darauf ein Recht haben oder nicht“ als nothwendig aufgenommen werden.

Ebenso erachtete der Ausschuß im §. 229 (R. V. 259) als strafbare Drohung auch jede Drohung mit rechtswidriger Verletzung des Bedrohten oder eines seiner nahen Angehörigen an Freiheit, Ehre oder Vermögen aufnehmen zu müssen, wogegen die weiteren in diesen §§. 228 und 229 und im §. 230 vorgenommenen stylistischen Aenderungen keine Rechtfertigung erheischen.

Im §. 231 (R. V. 261) wurde bei Ausmittlung der Strafen, und zwar im 1. Falle sub b blos bei der Androhung mit einer Tödtung der höhere Strafsatz von 4 bis 8 Jahren als gerechtfertigt, dagegen aber bei der Androhung mit Brandstiftung oder einer andern gemeingefährlichen Beschädigung der Strafsatz von 1 bis 4 Jahren als angemessen anerkannt und darnach zugleich die textuelle Aenderung vorgenommen, dagegen aber der §. 262 der R. V. mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 26 und 72 bis 76 als überflüssig beseitiget.

XXII. Titel.

Diebstahl.

Bei Behandlung dieser strafbaren Handlung hat der Ausschuß die gegründete Einwendung nicht übersehen, daß es den Anschauungen der Wissenschaft und

den Rechtsgrundsätzen zuwiderlauft, den Betrag des Gestohlenen zum Qualifactionsgrund und zum Unterscheidungsmerkmale zwischen Vergehen und Verbrechen zu machen, allein, da wie bereits im Eingange dieses Berichtes bemerkt wurde, dem Volksbewußtsein, welches zwischen absichtlichen Rechtsverletzungen höherer oder minderer Art unterscheidet, Rechnung getragen werden muß, so erachtete der Ausschuß den Anschauungen der Regierung, nur die in subjectiver und objectiver Beziehung bedeutenderen Diebstähle als Verbrechen bezeichnen zu sollen, füglich nicht entgegentreten zu können, vielmehr die entwickelten Grundsätze dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu müssen; besonders als dieß selbst die practische Nothwendigkeit der Abgrenzung der Competenz der Gerichtshöfe erheischet.

Demgemäß wurden auch in diesem Titel nur wenige sachliche Aenderungen vorgenommen, und zwar zunächst im (§. 265 R. V.) 234 in Consequenz mit §. 225 die Bezeichnung „fremde Sache“ in die richtigere „nicht eigene Sache“ abgeändert, das Begriffsmerkmal „aus der Gewahrsam“, welches leicht zu unrichtigen Auslegungen Veranlassung zu geben geeignet wäre, ganz beseitiget, und der §. 235 (R. V. 266) nach Weglassung der überflüssigen Marginalnote, jedoch unter Beziehung, somit Aufnahme des §. 87 in der letzten Alinea, sowie der §. 236 (R. V. 267) textuell berichtiget.

Im §. 237 (R. V. 268 wurden sub lit. c an Stelle der Beziehung des §. 160 (R. V. 189) die Gegenstände und Orte, an welchen der Diebstahl begangen wurde, näher bezeichnet, sub f zur Beseitigung von Mißverständnissen die Worte „an Gegenständen“ der Bezeichnung, „aus gestrandeten oder sonst in Gefahr befindlichen Schiffen“, vorangesetzt, die lit. g logisch richtiger als lit. v eingetheilt; in lit. l (R. V. m) zur Sicherung des Waldeigenthums auch Baumsäfte, Baumharz, Gras, Moos und Bodenstreu unter die übrigen Gegenstände namentlich aufgenommen, jedoch um das Sammeln von Pflanzen, und Waldfrüchten nicht allenfalls auch nach diesem Gesetze

als Diebstahl zu behandeln, die nutzbaren Bodenerzeugnisse durch das Merkmal „insoweit selbe aus Anbau der Pflanzung hervorgegangen" näher bezeichnet, ferner aber die Qualification des Diebstahls bezüglich der Waldbodenerzeugnisse auf das Merkmal „in so lange sich selbe im Walde befinden" beschränkt, endlich in lit. n (R. V. o) nebst den landwirthschaftlichen auch die forstwirthschaftlichen Gegenstände unter den besonderen Strafschutz eingereiht.

Bezüglich der auf das Verbrechen des Diebstahls festzusetzenden Strafen erachtete der Ausschuß mit einer größeren Strenge als nach der Regierungsvorlage beantragt wurde, vorgehen zu müssen, da der Diebstahl jedenfalls als eine der gefährlichsten Handlungen gegen die Sicherheit des Eigenthums um so mehr angesehen werden muß, als in der Regel zur Abwendung einer solchen Handlung alle Vorsichtsmaßregeln unzureichend bleiben, anderntheils aber die Art und Weise der gesetzten Handlung jede mögliche Abwehr ausschließt und endlich der Diebstahl in den Fällen a, b, c, d des §. 236 mindestens eben so strafbar als der einfache verübte Raub erscheint.

Aus diesem Grunde wurde auch im §. 239 (R. V. 270) sub I der Strafsatz von 8 bis 12 Jahren auf die Wiederholung der in diesem Absatze bezeichneten gefährlichsten Arten des begangenen Diebstahles festgestellt und die übrigen Strafsätze der R. V. für die weniger qualificirten derartigen Handlungen beibehalten.

XXIII. Titel.

Unterschlagung.

Auch in diesem Titel theilte der Ausschuß vollkommen die Anschauungen der Regierung, daß dem Begriffe der Veruntreuung in unserem bisher bestehenden Strafgesetze und namentlich in den §§. 181 und 183 viel zu enge Grenzen gezogen wurden, wodurch strafbare Handlungen, welche nach dieser Strafbestimmung zu behandeln gewesen wären, entweder

straflos blieben, oder nach anderen Bestimmungen des Strafgesetzes beurtheilt worden sind.

Das wesentlichste Merkmal der Veruntreuung besteht nämlich in der rechtswidrigen Zueignung von in die Gewahrsam des Zueigners gelangten beweglichen Sachen, und bleibt ganz gleichgiltig, ob diese Sachen ihm unmittelbar von Jemanden anvertraut wurden, oder aber vermöge eines öffentlichen oder privaten Mandates oder sonst überhaupt auf eine nicht strafbare Art in dessen Verwahrung gelangten.

Da nun dem engen Begriffe der Veruntreuung blos das wirkliche Anvertrauen einer Sache entspricht, so hat auch die Regierungsvorlage ganz richtig für diese strafbare Handlung an Stelle der früheren Bezeichnung „Veruntreuung" jene mit „Unterschlagung" angenommen.

Gleichwohl erachtete aber der Ausschuß in diesem Titel wesentliche Aenderungen vornehmen zu müssen und wurde vor allem in dem §. 240 (R. V. 271) in Consequenz mit den §§. 225 und 234 die bewegliche Sache nicht mit dem Merkmale „fremde", sondern mit jenem „nicht ihm gehörige" bezeichnet, dagegen aber die Alinea 2 und 3 nicht aufgenommen, und zwar erstere aus dem Grunde beseitigt, weil die Zueignung eines gefundenen Schatzes auch bisher nach dem allgemeinen Strafgesetze, als nach demselben strafbar, nicht behandelt wurde, vielmehr das Erkenntniß hierüber nach Weisung des §. 400 des a. G. B. und des Hofdecretes vom 12. October 1821 zu erfolgen hatte und kein Grund vorhanden, diese Bestimmungen durch gegenwärtiges Strafgesetz abzuändern, besonders als über die rechtlichen Ansprüche auf die einzelnen Antheile an einem Schatze niemals der Strafrichter ein Erkenntniß zu fällen berechtigt werden kann.

In der Alinea 3 der R. V. wurden zweierlei Handlungsweisen der Unterschlagung gleichgehalten, nämlich, wenn der Schuldner sich seiner eigenen, jedoch verpfändeten oder mit Beschlag belegten und ihm in Verwahrung belassenen Sachen entäußert oder wenn der Eigenthümer eine veräußerte aber ungeachtet des

empfangenen Entgeltes noch nicht übergebene Sache, weiter begibt; allein beide dieser Handlungsweisen erachtete der Ausschuß der Behandlung nach diesem Strafgesetze nicht unterziehen zu sollen, und zwar nicht erstere, — weil dem Gläubiger ohnedieß Rechtsmittel zur Wahrung seiner Rechte durch Veranlassung der engen Sperre oder Transferirung der gepfändeten Güter zu Gebote stehen, somit kein Grund vorhanden, für denselben bei Außerachtlassung dieser Rechtsmittel noch durch das Strafgesetz einen besonderen Schutz auszusprechen, weil ferner dem Schuldner nicht zugemuthet werden kann zu Gunsten des Gläubigers die Kosten für die Verwahrung der gepfändeten Sachen oder für die Ernährung des allenfalls gepfändeten Viehes zu bestreiten und dem Verderben unterliegende Sachen zu seinem eigenen Nachtheile zu Grunde gehen zu lassen und weil endlich, wie die Erfahrung lehrt, oft Pfandrechte ohne allen Grund erworben und zum Nachtheile dritter redlicher Gläubiger häufig jahrelang aufrecht erhalten oder wenigstens nicht aufgelassen werden, — die letztere aber deßhalb nicht, weil diese Bestimmung mit dem §. 1053 des b. G. B., nach welchem der Verkäufer bis zur Uebergabe Eigenthümer der verkauften Sache bleibt, somit auch kraft des Eigenthums darüber nach Willkür verfügen kann, und dem Erkäufer blos allfällige Ersatzansprüche gebühren, im offenen Widerspruche wäre.

Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen erfolgten auch in diesem Paragraphe die nothwendigen zum Theile selbst stilistischen Aenderungen.

Bei §. 241 (R. V. 272) wurde die überflüssige Marginalnote beseitigt, die Qualification der Fälle II als Verbrechen erst durch den Betrag oder Werth des Unterschlagenen von mehr als 20 Gulden anerkannt, die lit. a durch die Einschaltung des §. 151, Absatz 2 zur Vermeidung aller Zweifel ergänzt, an Stelle der in lit. d bezeichneten Personen, blos Spediteure, Schiffer, Fuhrleute und Frächter unter diese Bestimmung des Strafgesetzes aufgenommen und hiedurch die nöthige zum Theile eben auch stilistische Aenderung veranlaßt, dagegen im §. 242 (R. V. 273) in

Consequenz mit der Bestimmung des §. 241 bei dem Vergehen der Unterschlagung die höhere Strafe in dem zweiten Falle des Absatzes 1, erst bei einer mehr als 10 fl. betragenden Unterschlagung festgesetzt.

XXIV. Titel.

Strafbarer Betrug, betrügerischer Bankerott, betrügerische Beeinträchtigung von Personenrechten und arglistige Täuschung.

In diesem Titel wurden nur unwesentliche Aenderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen und da in den Motiven derselben der Begriff des Betruges und die Aufnahme der einzelnen Merkmale in denselben ausführlich begründet wurde, so entfällt dießfalls auch jede weitere Auseinandersetzung von selbst.

In der Ueberschrift dieses Titels erscheint die Bezeichnung des Betruges „strafbarer" als überflüssig und irreführend und wurde demgemäß diese Bezeichnung, sowohl in dieser Ueberschrift, als auch in der Marginalnote zum §. 243 (R. V. 274) beseitiget, dagegen aber die Bezeichnung des Subjectes, welches einen Schaden erleiden soll, für nothwendig erachtet, weßhalb auch die geeignete Einschaltung erfolgte.

Bei §. 244 (R. V. 275) wurde die gleichfalls überflüssige Marginalnote beseitiget, zugleich aber die lit. b, nämlich Betrug durch Mißbrauch der Amtsgewalt und h durch falsche Eintragungen in die Gewerbs- oder Handelsbücher mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 26 und 72—76 nicht aufgenommen, endlich in lit. g (R. V. i) der letzte Fall, als in der unrichtigen Angabe des Feingehaltes enthaltend, weggelassen und demgemäß die nothwendigen, zum Theile auch stilistischen Berichtigungen vorgenommen.

Endlich erachtete der Ausschuß, den §. 280 der R. V., dessen Bestimmungen allenfalls in einem Polizei-Strafgesetze Platz zu finden hätten, in dieses Strafgesetz nicht aufnehmen zu können.

XXV. Titel.

Vorsätzliche Beschädigungen fremden Eigenthums und fahrlässiger Bankerott.

Auch in diesem Titel wurden an der Regierungsvorlage nur unwesentliche, und zwar in den §§. 249 und 250 (R. V. 281 und 282) nur stilistische Aenderungen vorgenommen, während der Ausschuß es als offenbaren, in volkswirthschaftlicher Richtung sogar als höchst wünschenswerthen Fortschritt anerkennen muß, daß im §. 283 der R. V. nun §. 251 auf die Bestimmungen des §. 486 des gegenwärtigen Strafgesetzes nicht zurückgegangen und namentlich nicht erklärt wurde, daß jeder, der erkennt, daß er überhaupt überschuldet sei, zur Eröffnung des Concurses oder des Ausgleichverfahrens zu verpflichten sei, da hierdurch dem tüchtigen und fähigen, jedoch vermögenslosen Arbeiter jede Möglichkeit benommen würde, durch ein erborgtes Capital ein selbstständiges Geschäft zu beginnen, oder Schäden und Verluste, die denselben bei dem Geschäfte getroffen, durch erneuerte Thätigkeit und Ausdauer wieder ersetzbar zu machen, daher durch ein derartiges Gesetz der Volkswirthschaft offenbar tüchtige Kräfte entzogen werden würden.

Gleichwohl erachtete man aber unter die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht blos die Handelsgesellschaften, sondern überhaupt auch andere Gesellschaften, Genossenschaften, Anstalten oder Vereine aufnehmen zu müssen, und es wurde demgemäß die Alinea 4 ergänzt und hiedurch zugleich die letzte Alinea als überflüssig beseitigt.

XXVI. Titel.

Nichtverhinderung von Verbrechen, Hehlerei, Begünstigung von Verbrechen und Vergehen; strafbare Befreiung von Gefangenen.

Obschon nach strengen Rechtsgrundsätzen Niemandem die Nichtverhinderung strafbarer Handlungen

eines Andern zugerechnet werden soll, so erheischt es dennoch die Rechtssicherheit im Staate, durch die Strafgesetzgebung Jedem die Pflicht aufzuerlegen, zur Verhinderung wenigstens wichtigerer und schwererer Rechtsverletzungen dann thätig zu werden, wenn demselben hiedurch keine Gefahr oder Nachtheil für sich oder seine Angehörigen erwachsen kann.

Aus diesem Grunde erachtete auch der Ausschuß die Bestimmung des §. 253 (R. V. 285) aufnehmen, gleichwohl aber das Minimum der Strafe in der Regel auf einen Monat festsetzen zu sollen, und es erhielt darnach dieser Paragraph die nöthige, zum Theil selbst stilistische Aenderung:

Als wesentliche Merkmale des Begriffes der Hehlerei, welche der §. 254 (R. V. 286) behandelt, ergeben sich das Ansichbringen und Fortschaffen von aus strafbaren Handlungen herrührenden Gegenständen, dagegen bleibt es ganz unentscheidend, ob diese Gegenstände mittelbar oder unmittelbar aus der strafbaren Handlung herrühren, und auf welche Art das Ansichbringen solcher Gegenstände erfolgte, weßhalb auch diese Merkmale in die Bestimmung dieses Gesetzes aufzunehmen, nicht nothwendig gewesen. Dagegen könnte aber die Uebernahme derlei Gegenstände als Pfand oder in Verwahrung möglicher Weise dem Zweifel Raum lassen, ob auch derlei Handlungen als eine Art des Ansichbringens angesehen werden können, und es mußte deßhalb die Aufnahme dieser Merkmale zur Beseitigung jeden Zweifels erfolgen.

Nachdem überdieß die Hehlerei nur dann als eine besondere Art strafbarer Handlungen erkannt werden kann, wenn selbe ohne dem Thäter oder Theilnehmer im Voraus gegebene Zusicherung erfolgt, so dürften die mit Rücksicht auf diese Anschauungen in dem §. 254 vorgenommenen Aenderungen vollkommen als gerechtfertiget erscheinen.

Im §. 256 (R. V. 288) mußte das Minimum der Strafe des Verbrechens der Begünstigung strafbarer Handlungen auf einen Monat und des Vergehens dieser Begünstigung auf drei Tage herabgesetzt

werden, da sonst möglicher Weise der Begünstiger eine höhere Strafe erleiden könnte, als dem Begünstigten zuerkannt wurde.

Zugleich mußte aber die Bestimmung beigefügt werden, daß, wenn auf das Vergehen des Begünstigten in diesem Gesetze eine Geldstrafe gesetzt ist, auch die Begünstigung mit einer solchen, und zwar im Betrage von 5 bis 100 fl. zu ahnden komme.

Auch die dem letzten Paragraphe dieses Strafgesetzes, nämlich dem §. 257 (R. V. 289) dieses Strafgesetzes zum Grunde liegende Anschauung der Regierung, daß jede von wem immer vorsätzlich veranlaßte Befreiung eines wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verhafteten als strafbar behandelt werden müsse, und daß selbst nahe Angehörige des Verhafteten in Betreff einer derart gesetzten Handlung nicht straflos bleiben sollen, mußte der Ausschuß vollkommen theilen, da das Ansehen der Gerichte in gefährlicher Weise bedroht würde, wenn der Vollzug deren Erkenntnisse straflos vereitelt werden dürfte.

Nachdem jedoch derlei strafbare Handlungen in der Regel in dem Mitleidsgefühl und weniger in einer ehrlosen Triebfeder beruhen, so erachtete auch der Ausschuß, auf diese Handlungen die Strafe des Gefängnisses oder der Einschließung festsetzen zu sollen.

Wenn nun dieser Gesetzentwurf die Genehmigung des hohen Hauses erhalten sollte, so ist es zugleich unerläßlich, die Bestimmungen festzusetzen, wodurch einerseits das Verhältniß dieses Gesetzes zu den dermal bestehenden Strafgesetzen, ferner der Anfang und Umfang seiner Wirksamkeit und endlich die Zurückwirkung auf frühere Fälle und Verhältnisse geregelt, anderseits aber — da in dieses Strafgesetz nur solche Handlungen als strafbar aufgenommen wurden, welche die rechtliche Ordnung im Staate verletzen — daß auch bis zur Erlassung eines Polizeistrafgesetzes die in den gegenwärtig bestehenden als strafbar bezeichneten Handlungen nicht straflos gelassen werden.

Diesen Bestimmungen wurde in der Regierungsvorlage durch das Einführungsgesetz entsprochen, und der Ausschuß erachtete, an denselben nur wenige, durch die früheren Bemerkungen zum Theil gerechtfertigte Aenderungen veranlassen zu sollen, und zwar:

Ad Artikel I.

Wenngleich der Ausschuß diesen Artikel dem wesentlichen Inhalte nach anzunehmen empfiehlt, so muß derselbe zugleich bemerken, daß im Einklange mit den Staatsgrundgesetzen es höchst nothwendig bleibt, die Frage schon dermal in Erwägung zu ziehen, in wieweit Personen des Militärstandes bezüglich der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen, in soferne selbe nicht die Verletzung militärischer Anordnungen und die militärische Disciplin betreffen, diesem Strafgesetze zu unterziehen wären, besonders als die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht die praktische Nothwendigkeit der Abgrenzung der Competenz der Gerichtshöfe, um allen Inconvenienzen zu begegnen, nothwendig erheischt.

Der Ausschuß erachtet deßhalb, die Regierung sei aufzufordern, die Einleitung zu treffen, damit im verfassungsmäßigen Wege auch die Personen des Militärstandes bezüglich aller Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der militärischen, diesem Strafgesetze und der Civilgerichtsbarkeit unterzogen werden.

Uebrigens mußte den Staatsgrundgesetzen entsprechend unter die aufzuhebenden, und in diesem Artikel als solche bezeichneten Gesetze und Verfügungen auch jene Bestimmung des Artikel XIV der mit kaiserlichem Patente vom 5. November 1855, Nr. 195 des R. G. kundgemachten Vereinbarung (Concordat) aufgenommen werden, welche bezüglich der Geistlichen einen von den übrigen Personen verschiedenen Strafvollzug festsetzt.

Ad Art. II.

Unter die in diesem Artikel aufgenommenen strafbaren Handlungen, welche in dem dermal bestehenden Strafgesetze als Vergehen oder Uebertretungen

erklärt sind, und rücksichtlich welcher bis zur Erlassung eines Polizeistrafgesetzes noch die dermal bestehenden Vorschriften aufrecht zu bleiben haben, wurden auch die §§. 281, 282 und 283, dann 323 und 324 eingereiht und wird sich zur Begründung dessen auf die zu den §§. 127 und 126 der Regierungsvorlage gemachten Bemerkungen berufen, wogegen der §. 485 mit Rücksicht auf das im hohen Hause beschlossene Gesetz, wornach die gegen den Wucher bestehenden Gesetze aufgehoben werden, ausgeschieden werden mußte.

Der Ausschuß erachtete ferner unter die Bestimmungen, unter welchen die früheren Strafgesetze Anwendung zu finden haben als lit. a, auch jene aufnehmen zu müssen, daß die in den bezeichneten Paragraphen erwähnten Handlungen, welche bisher als Vergehen bezeichnet wurden, in Hinkunft nur als Uebertretungen zu behandeln kommen.

Endlich wurde der Schlußsatz der lit. b (R. V. a) mit Rücksicht auf §. 5 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Nr. 131, als nunmehr gegenstandslos beseitigt.

Die weiters in diesem Artikel vorgenommenen Aenderungen sind nur stilistischer Natur.

Ad Art. III.

Die allgemeine Bestimmung dieses Artikels wurde mit Rücksicht auf den §. 1 dieses Strafgesetzes für überflüssig, dagegen aber mit Bezug auf die §§. 100 und 101 die besondere Bestimmung hier aufzunehmen für nothwendig erachtet, daß vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes Personen des Civilstandes auch wegen strafbaren Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates nicht mehr von den Militärgerichten zu untersuchen und zu bestrafen, sondern ihrer ordentlichen Strafgerichtsbarkeit zu unterziehen seien.

Ad Art. V.

Die in diesem Artikel aufrechterhaltene Bestimmung des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. October

1856 erachtete man in der Voraussicht, daß dieses Gesetz ohnehin in balden aufgehoben werden dürfte, nicht mehr aufnehmen zu sollen.

Ad Art. VI, VII und IX.

Der Artikel VI wurde mit Rücksicht auf den §. 5 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Nr. 131, und die zweite Alinea des Artikels VII (nun VI) mit Bezug auf den §. 6 dieses bezeichneten Gesetzes, endlich im Artikel IX (nun VIII) die Worte „mit einer wirklichen Schuldigerklärung" mit Rücksicht auf das Gesetz vom 15. Nov. 1867, R. G Nr. 132, weggelassen.

Ad Art. X.

Dieser nunmehr mit IX bezeichnete Artikel erhielt in der ersten Alinea durch Beifügung des Jahres des erschienenen Reichsgesetzblattes und in der dritten Alinea bezüglich der für verfallen erklärten Cautionsbeträge oder der zur Vernichtung bestimmten Gegenstände durch Beifügung der Worte „noch nicht rechtskräftig" die nöthige Ergänzung und wurde diese letzte Alinea zugleich stilistisch abgeändert.

Ad Art. XI.

In diesem nunmehr mit X bezeichneten Artikel ist ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen worden, daß, so lange Papiergeld gesetzlich besteht, lediglich in demselben die Werthsbestimmung der österreichischen Währung zu verstehen sei. Denn da die Qualification mehrerer nach diesem Gesetze strafbarer Handlungen von der Höhe des Betrages oder des Werthes des Gegenstandes abhängig ist, so würde es bei dem fortwährenden Schwanken der Valuta zu höchst ungerechtfertigten Inconvenienzen führen, den Unterschied zwischen Papiergeld und klingender Münze nicht festhalten zu wollen.

Ad Art. XIV.

In diesem (nun Artikel XIII) wurde die erste Alinea mit Rücksicht auf die §§. 1, 2 und 3 des

Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Nr. 131, als überflüssig nicht aufgenommen und in der dritten Alinea als Zeitpunct, von welchem angefangen nur die im §. 46 dieses Gesetzes bezeichneten Disciplinarstrafen Anwendung zu finden haben, der Artikel XII eingeschaltet.

Ad Art. XVI.

Auch in diesem Artikel (nun XV) mußte die erste Alinea mit Rücksicht auf das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Nr. 132, weggelassen werden.

Endlich erachtete man als

Art. XVI

die Vollzugsvorschrift gleichlautend mit jener des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Nr. 131, bezeichnen zu sollen.

Indem nun der Ausschuß den von ihm verfaßten Gesetzesentwurf sub ./. beischließt, erlaubt sich derselbe nachstehende Anträge zu stellen.

./.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Es werde der von dem Ausschusse vorgelegte Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und des dasselbe einführenden Gesetzes angenommen;

II. Es sei die Regierung aufzufordern:

a) wegen Bildung, Verwaltung und Verfügung des im §. 51 bezeichneten Fondes im Gesetzgebungswege das Nöthige zu veranlassen;

b) die Zweckmäßigkeit der Strafe der Deportation, sowie der Errichtung der Strafcolonien in Erwägung zu ziehen;

c) ein Gesetz über den Belagerungszustand zu entwerfen und dem Hause zur Berathung und Beschlußfassung unverzüglich vorzulegen; und

d) die Einleitung zu treffen, damit im verfassungsmäßigen Wege auch die Personen des Militärstandes, bezüglich aller Verbrechen und Vergehen,

mit Ausnahme der militärischen, diesem Strafgesetze und der Civilgerichtsbarkeit unterzogen werden;

III. es seien hiedurch zugleich die eingelangten Petitionen, und zwar sub Nr. 789 der k. k. Centralseebehörde und sub Nr. 2036 des Directoriums des österreichischen Reichsforstvereines, sowie die dem Ausschusse von Vereinen und einzelnen Fachmännern unmittelbar zugekommenen juridischen und medicinischen Gutachten als erledigt anzusehen.

Wien, am 20. März 1868.

Tschabuschnigg,
Obmann.

Dr. Mandelblüh,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



